Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Rechtsgeschichte
12. Auflage 2021

Wer das heutige Recht verstehen will, muss seine Entstehungsgeschichte kennen.

Unser Skript dient der historischen Ausbildung, die für das juristische Studium unabdingbar ist: Ein rechtsgeschichtlicher Grundriss, von den Römern bis in die Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt in der Neuzeit und neuesten Zeit.

Nicht nur für den Erwerb des Grundlagenscheins, sondern auch als Orientierung im Schwerpunktstudium und zur Vorbereitung auf die mündliche Examensprüfung ist dieses Skript Ihr Wegweiser.

Aus dem Inhalt:

1. Teil: Überblick über die römische Rechtsgeschichte
2. Teil: Recht im Frühmittelalter
3. Teil: Recht im Hoch- und Spätmittelalter
4. Teil: Recht der Neuzeit
5. Teil: Recht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts
6. Teil: Recht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1870–1914)
7. Teil: Erster Weltkrieg und Weimarer Republik
8. Teil: Recht im Nationalsozialismus
9. Teil: Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit

ISBN: 978-3-86752-753-8

€ 20,90

S

2021

Rechtsgeschichte

Alpmann Schmidt

S

Skripten

Schröder/Thiessen

Rechtsgeschichte

12. Auflage 2021

Alpmann Schmidt

Alpmann Schmidt

Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen

Basiswissen

Fälle

Das komplette Examenswissen

Skripten

Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle

Überblick

Überblick 2

Aufbauschemata

Definitionen

Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen

Klausuren 1. Examen

Klausuren 2. Examen

Ihre Examensfälle von morgen

Rechtsprechungs Übersicht

Das Plus für Referendare

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG • Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0
www.alpmann-schmidt.de

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956

Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Alpmann Schmidt

RECHTSGESCHICHTE

2021

Prof. Dr. Rainer Schröder (†)
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Jan Thiessen
Humboldt-Universität zu Berlin

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Schröder/Thiessen, Rechtsgeschichte, Rn.

Prof. Dr. Schröder, Rainer (†)
Prof. Dr. Thiessen, Jan

Rechtsgeschichte

12., überarbeitete Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-753-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de.

Vorwort zur 12. Auflage

Rainer Schröder (1947–2016) hat dieses Skript begründet und bis zur 10. Auflage begleitet. Auch nach vier Jahrzehnten hat die Neuauflage das gleiche Anliegen wie alle Auflagen zuvor: Das Skript soll das **nötige Wissen** vermitteln, um eine **Grundlagenklausur in Rechtsgeschichte zu bestehen**. Mit diesem Ziel habe ich das Skript vor einem Vierteljahrhundert selbst zur Prüfungsvorbereitung genutzt und deshalb gern die Aufgabe übernommen, das Skript fortzuführen.

Das Skript folgt der Grundkonzeption Rainer Schröders. Doch gibt es auch in der Rechtsgeschichte ‚Meinungsstreit', und es gibt neue Erkenntnisse und neue Konventionen. Deshalb habe ich das Skript mit Unterstützung meines Lehrstuhlteams gründlich überarbeitet. Dies geschah insbesondere mit Blick auf das **Schwerpunktstudium**. Auch dort fehlen oft „ordnende Strukturen", wie sie Rainer Schröder im Vorwort dieses Skripts stets gefordert hat. Die Schwerpunktbereiche an den juristischen Fakultäten konzentrieren sich, je nach Forschungsschwerpunkt der Lehrenden, auf bestimmte Jahrhunderte oder Themen. Schnell geht es ins Detail, ohne dass Kenntnisse über das Davor und Danach des behandelten Jahrhunderts oder über das Woher und Wohin des behandelten Themas vorausgesetzt werden können. Deshalb empfiehlt sich das Skript nicht nur für die Grundlagenklausur, sondern auch zur Vorbereitung und Begleitung des Schwerpunktstudiums. Für diesen Zweck habe ich versucht, an möglichst vielen Stellen **Literatur zur Vertiefung** anzugeben. Im Übrigen beziehen sich die Verweise und das Literaturverzeichnis auf Standardwerke, die das vermittelte Grundwissen ausführlicher behandeln. Da Rechtsgeschichte von den **Quellen** lebt, habe ich in den Fußnoten möglichst leicht zugängliche Ausgaben der behandelten Quellen und Übersetzungen zitiert. Rechthistorische Grundkenntnisse werden darüber hinaus im **Staatsteil der ersten juristischen Prüfung** vorausgesetzt. Hier empfiehlt sich das Skript zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.

Für Anmerkungen und Anregungen, insbesondere für Hinweise auf Fehler, bin ich sehr dankbar. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter jan.thiessen@rewi.hu-berlin.de.

Alles Gute für Ihr Studium!

Berlin, September 2020 Jan Thiessen

Vorwort zur 10. Auflage

Die Studenten im Kampf mit dem Examensstoff

Frage: Warum steigt man auf Berge?
Antwort: Weil sie da sind.[1]

Ist es mit der Rechtsgeschichte genau so? Wir können ja unserer Geschichte, auch der unseres Rechts, nicht entkommen. Als intelligente Wesen, zumal als Akademiker, müssen wir uns unserer kulturellen Traditionen versichern. Wir wollen wissen, warum es so gekommen ist. Und da gibt es wirklich genug Fragen, wenn man nur an die Diktaturen in Deutschland denkt.

Als ich Ende der 70er Jahre als Referendar und Assistent diese „Rechtsgeschichte" verfasst habe, stellte sich eine ähnliche Situation wie heute: Viele wollen sich informieren, sind interessiert. Aber wie viel Zeit kann ein/e durchschnittliche/r Student/in bei dem ständigen Anwachsen des Prüfungsstoffes auf das schönste aller Nebenfächer verwenden?

Es gibt im Studium drei Zeitfenster: Beim Grundlagenstudium, während der Schwerpunkte und vor der mündlichen Prüfung, wenn die Defizite spürbar werden. Man weiß viel über Dogmatik, aber wenig über „Recht und seine Geschichte". Und eigentlich wollte man schon immer wissen, welche Bedeutung das Recht im Dritten Reich hatte, oder?

Der Autor im Kampf mit der Stofffülle

Aus dem Konflikt zwischen Stofffülle und Interesse resultiert ein legitimes Bedürfnis der Studenten. Das Ziel ist so einfach zu erreichen wie die Quadratur des Kreises: **Vollständigkeit, Wissenschaftlichkeit** und **Kürze** lassen sich zugleich mit einer pädagogisch ansprechenden Abhandlung kaum verbinden.

Welche Teile der allgemeinen Geschichte kann man aber voraussetzen? Was muss man auch hier darstellen? Was ist etwa über die Geschichte der Verfassungen bei allen bekannt?

Als Student hatte ich immer das Gefühl, in der Fülle der historischen und rechtlichen Informationen verloren zu gehen. Was fehlte, waren **ordnende Strukturen**, nicht Details. Eine Überlegung, die m.E. übrigens auch für das geltende Recht gilt. Strukturen zu geben war also die wichtigste Absicht bei der Abfassung des Skripts. Aber Strukturen sind manchmal langweilig. Interessant sind **Details** und **Anekdoten** wie diese:

Der Teilentwurf des Schuldrechts wurde bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs des BGB nicht fertig gestellt (vgl. Rn. 590). Das Schuldrecht war daher nicht aus einem Guss. Die bis zur Schuldrechtsmodernisierung 2002 gültigen Regeln über die Unmöglichkeit waren schlicht verunglückt. Der Redaktor des Schuldrechts im ersten Entwurf, Dr. v. Kübel, verstarb bedauerlicherweise an einer Sepsis, die durch einen eingewachsenen Zehennagel hervorgerufen wurde.[2] Diese Anekdote verbessert aber die Kenntnisse des Schuldrechts nicht, sie ist ‚nur' interessant.

1 „Because it's there" antwortete der Bergsteiger George Mallory auf die Frage „Why did you want to climb Mount Everest?", The New York Times vom 18. März 1923, S. 11.

2 Die Krankengeschichte Franz von Kübels schilderte dessen Sohn Eugen Kübel, Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung 23 (1884), IX, XIII f.

Interessant ist wohl auch dieses: Ludwig II. von Bayern sollte, als man Ende 1870 und Anfang 1871 das zweite deutsche Kaiserreich mit Wilhelm I. als Kaiser ausrufen wollte, diesem namens der deutschen Fürsten die Kaiserkrone antragen. Ludwig hatte aber dazu überhaupt keine Lust und weigerte sich, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Auch dem Gesandten aus dem kaiserlichen Hauptquartier, dem Oberst von Holnstein, verweigerte Ludwig bei seinem ersten Besuch die Zustimmung, ja er empfing ihn nicht einmal. Die Verhandlungen bei dieser und bei einer zweiten Gelegenheit sollen dann, wobei Ludwig Krankheit vorschützte, durch das Schlüsselloch seines Zimmers stattgefunden haben. Erst eine massive Bestechung mit dem Geld, das die Preußen nach der Eroberung Hannovers dem Haus Hannover weggenommen hatten (Welfenschatz), bewog Ludwig dazu, seine Zustimmung zu geben.[3] So schön diese Anekdote auch ist – denn Sie wissen jetzt, wie Ludwigs Schlösser teilweise finanziert wurden –, lehrt sie uns ein besseres Verständnis der zweiten Reichsverfassung?

Bei der Erarbeitung des Skripts hatte ich ein weiteres Ziel, nämlich die **Informationen in Bezug auf das geltende Recht** zu ordnen, also nicht antiquarische Rechtsgeschichte zu betreiben, also im übertragenen Sinn nicht auf Berge steigen, weil sie da sind. Es soll nicht gezeigt werden, ob Karl der Kahle wirklich kahl war,[4] ob Anekdoten wie die oben beschriebenen wirklich stimmen, sondern – notwendig unperfekt – es soll gezeigt werden, warum es im Recht so gekommen ist und nicht anders. Einfacher gesprochen: Studenten sollen nach der Lektüre dieses Skripts wissen, welche Gedanken dem heutigen BGB oder StGB, der heutigen Verfassung zugrunde liegen, wie der Nationalsozialismus die Rechtsordnung pervertiert hat und wie unser heutiges Rechtsdenken beeinflusst wurde.

Aber wie weit geht man zurück? Die Wurzeln vieler privatrechtlicher Institute sind im antiken römischen Recht zu suchen. Ihre für uns entscheidende Ausprägung erfuhren sie im 19. Jahrhundert durch die Abfassung des BGB. Also kann man das BGB eigentlich nur verstehen, wenn man seine römisch-rechtlichen Grundlagen kennt. Zugleich flossen in das BGB die konkreten politisch-gesellschaftlichen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts ein. Warum hat man sich in dieser Zeit römisch-rechtlicher Vorstellungen bedient, um die neuen Fragen des 19. Jahrhunderts zu lösen? Auch unser Strafrecht ist zwar dogmatisch in der frühen Neuzeit vorgeformt worden, es erhielt seinen materiellen Gehalt aber durch die Ideen der Aufklärung einerseits und die Strafrechtstheorien des 19. Jahrhunderts andererseits. Die jüngsten Veränderungen im Strafrecht sind freilich von den Reformideen der 70er und 80er Jahre geprägt. Um das Recht des 19. Jahrhunderts zu verstehen, müsste zuvor beispielsweise das Naturrecht erläutert werden. Hierfür sind Grundkenntnisse im mittelalterlichen und im antiken Recht Voraussetzung. Um die Verfassungen des 20. und 19. Jahrhunderts zu begreifen, muss man sich zuvor mit dem öffentlichen Recht und den politischen Ideen der Aufklärung befasst haben; usw., usw. …

Der **Kompromiss**, den dieses Skript versucht, ist einfach: Es werden für die römische Zeit und das Mittelalter nur die Fakten vermittelt, die ich für unumgänglich halte, damit man die spätere Zeit besser versteht. Denn Grundzüge der antiken und mittelalterlichen Rechtsgeschichte – wohlgemerkt Grundzüge und nicht profunde Kenntnisse – sollten bei jedem gebildeten Juristen vorhanden sein. Altväterlich könnte man hinzufügen: Schließlich ist das Jurastudium ein ‚wissenschaftliches' Studium und nicht reine Paragraphenpaukerei, nicht wahr?

Der Abschnitt über das römische Recht ist knapp und informationsgesättigt. Daher ist er notwendig etwas „trocken". Hineingenommen wurde nur das, was einerseits zum Verständnis der folgenden Entwicklung unumgänglich ist und andererseits das, was Prüfer im Examen erwarten könnten.

Je mehr Sie in die Neuzeit und ins 19. sowie 20. Jahrhundert hineinkommen, desto breiter wird die Darstellung. Hier soll Verständnis für die Zusammenhänge des heutigen

3 Hilmes, Ludwig II. Der unzeitgemäße König, 2013, S. 183 ff.

4 Lebe, War Karl der Kahle wirklich kahl? Über historische Beinamen, 1969, S. 38 ff.

Rechts entwickelt werden. Weimarer Republik, Drittes Reich und DDR werden umfangreich behandelt. Die Zeitbedingtheit des geltenden Rechts steht im Mittelpunkt. Die Darstellung der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik bleibt im Umfang zurückhaltend. Denn das, was Sie als neueste Rechtsgeschichte lernen könnten, lernen Sie natürlich auch in den geltend-rechtlichen Fächern; etwa über die Schuldrechtsreform, die Veränderungen des Demonstrations- und Sexualstrafrechts oder die Beurteilung der Mauerschützen. Hier antwortet unser Recht auf neueste Problemlagen.

Wie nah geht man an Geschichte, die noch qualmt,[5] heran? In der Rechtsgeschichte selbst gab es lange eine lebhafte Diskussion um die Frage, ob ein Fach ‚neueste Rechtsgeschichte' berechtigt ist und ob wegen des geringen zeitlichen Abstands sinnvolle historische Aussagen möglich sind – eine Frage, die m.E. eindeutig zu bejahen ist.[6] Die Frage weist wieder auf ein bekanntes Problem hin: Soll man Geschichte und Rechtsgeschichte betreiben, um Lehren zu ziehen? Diese Diskussion kann nicht Gegenstand einer Einführung sein. Rechtsgeschichte ist aber sicher kein rein antiquarisches Fach. Offen ist freilich, ob man so weit gehen will wie Zimmermann, Das römisch-kanonische ius commune als Grundlage europäischer Rechtseinheit, JZ 1992, S. 8 ff.

Am Ende der Einleitung ein doppeltes Credo:

- **Recht reagiert** einerseits auf die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen. M.E. kann die Rechtsgeschichte vielfach nur als ein Teil der Wirtschafts- und Sozialgeschichte begriffen werden. Wie soll man die Geschichte der Kartellverbote im 20. Jahrhundert verstehen, wenn man nicht die zugrunde liegende volkswirtschaftliche Entwicklung schildert? Wie soll man Bismarcks Sozialgesetze ab 1883 bewerten, wenn man nicht die soziale Situation von Arbeitnehmern im 19. Jahrhundert darstellt?
- Recht steht daneben im engsten **Kontext mit Politik, Ideen und Zeitgeist**. Oft ist Recht gefrorene Politik,[7] und Rechtsgeschichte ist die Geschichte der Steuerung eines sozialen Systems.[8]

Praktische Hinweise

Wenn Sie das Skript nicht ganz durcharbeiten wollen, sondern nur in die Materie hineinschnuppern, dann können Sie im Grunde bei beliebigen Abschnitten anfangen zu lesen. Vielleicht interessiert Sie die Darstellung, wie das BGB entstanden ist (Rn. 586 ff.) oder wie sich im Mittelalter das öffentliche harte Strafrecht entwickelte (Rn. 190 ff.). Sie können die **hinten angehängten Tabellenseiten** benutzen, um die historische Einordnung der rechtshistorischen Fakten zu erleichtern. Die unter den Tabellen befindlichen Stichworte können als **Kurzrepetitorium** dienen, z.B. zum schnellen Wiederholen vor der mündlichen Prüfung. [...]

Und nun: Viel Spaß bei der Lektüre und – falls Sie noch am Anfang stehen – viel Freude im Studium!

Berlin, September 2012 Rainer Schröder

5 Tuchman, Practising History. Selected Essays, 1982 (insoweit erstmals 1964), S. 25: „Should – or perhaps can – history be written while it is still smoking?"

6 R. Schröder, in: Stolleis (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte – ein neues Fach?, 1993, S. 43 ff.

7 Vgl. Grimm, JuS 1969, 501, 502: „Recht ist geronnene Politik".

8 Vgl. Luhmann, Zeitschrift für Rechtssoziologie 12 (1991), 142, 144.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Überblick über die römische Rechtsgeschichte 1

1. Abschnitt: Einleitung 1

2. Abschnitt: Republik (510–31 v.Chr.) 2

A. Geschichte und Ständekampf 2

I. Ständekampf 2

1. Magistrat, Volksversammlung und Senat 3

2. Zwölftafelgesetz 4

II. Kriegerische Auseinandersetzungen und Ausdehnung Roms 5

B. Recht und Rechtswissenschaft 5

I. Priesterrecht, Legisaktionenverfahren 5

II. Prätor, Prozess und Edikte 6

1. Zivilprozess und „actio“ 6

2. Zwangsvollstreckung 7

3. „Ius gentium“ und „ius civile“ 7

4. „Ius honorarium“ und Edikte 8

III. Rechtsunterricht und Juristen 9

IV. Strafrecht 10

■ Übersicht: Die römische Republik 11

3. Abschnitt: Prinzipat (31 v.Chr.–285 n.Chr.) 12

A. Geschichtliche Entwicklung 12

B. Stellung des Prinzeps und kaiserliche Rechtsschöpfungen 12

I. Stellung des Prinzeps 12

II. Kaiserrecht 13

C. Rechtsnormen und Rechtsquellen 13

D. Juristen 14

E. Querschnitt: Römisches Privatrecht 16

I. Personen 16

II. Schuldrecht 17

1. Vertrag 17

2. Delikt 17

III. Sachenrecht 18

1. Allgemeines 18

2. Sklaven 18

IV. Eherecht 19

V. Erbrecht 19

4. Abschnitt: Dominat (284 bis zum Frühmittelalter) 20

A. Geschichtliche Situation 20

B. Kompilationen römischen Rechts 21

C. Rechtsentwicklung im Ostreich (Corpus Iuris) 22

D. Rechtsentwicklung im Westreich 24

I. Vulgarrecht 24

II. Römisch-„germanische“ Rechtsaufzeichnungen 25

2. Teil: Recht im Frühmittelalter ... 26

1. Abschnitt: Recht der Germanen (bis ca. 500 n.Chr.) ... 26

2. Abschnitt: Volksrechte ... 28
A. Bußen ... 30
B. Strafen und Bußen, Schuld- oder Erfolgsstrafrecht ... 31
C. Frühmittelalterlicher Prozess ... 32
D. Wirklichkeit des Rechtslebens ... 34

3. Abschnitt: Reich, Kirche und Verwaltung ... 35
A. König und Kirche ... 35
B. Verwaltung und Regierung des Reiches ... 36

4. Abschnitt: Privatrecht ... 38

3. Teil: Recht im Hoch- und Spätmittelalter ... 39

1. Abschnitt: Kirche und Reich ... 39

2. Abschnitt: Rechtsaufzeichnungen ... 41
A. Sachsenspiegel ... 42
B. Decretum Gratiani ... 43
C. Urkunden ... 44

3. Abschnitt: Ständische Gliederung des Rechts ... 44
A. Lehnsrecht ... 46
B. Ministerialen/Dienstrecht ... 48
C. Bauern ... 48
D. Städte ... 49

4. Abschnitt: Gerichte und Rechtsgang ... 50

5. Abschnitt: Entstehung des ‚echten' Strafrechts ... 52
A. Peinliches Strafrecht ... 52
B. Strafprozess ... 55
C. Oberitalienische Strafrechtswissenschaft ... 57

6. Abschnitt: Privatrecht in Deutschland ... 58

7. Abschnitt: Römisches Recht in Westeuropa ... 63
A. Glossatoren – „mos italicus" (Bologna) ... 63
B. Postglossatoren/Konsiliatoren/Kommentatoren ... 65

4. Teil: Recht der Neuzeit ... 66

1. Abschnitt: Reich und Verwaltung ... 66
A. Die Entwicklung des frühmodernen Staates der Neuzeit ... 66
I. Überblick: Entwicklung der Reichsorganisation ... 66
II. Landesherrschaften ... 67
III. Reichsreform ... 68
IV. Glaubenskriege als Legitimationskrise des HRRDN ... 69

B. Verwaltung in der frühen Neuzeit ... 70
I. Polizeiordnungen ... 71
II. Wirtschaft und Recht ... 72
C. Der absolutistisch regierte Fürstenstaat ... 73
I. Der Souveränitätsgedanke ... 73
II. Zentralisierte Verwaltung im Absolutismus ... 74
III. Das neue Herrschaftsverständnis im aufgeklärten Absolutismus ... 75

2. Abschnitt: Zivilrecht ... 75
A. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland ... 75
I. Gründe für die Rezeption ... 75
II. Reichskammergerichtsordnung von 1495 ... 78
III. Juristen, Juristenausbildung und „mos gallicus“ ... 79
1. Kameralisten ... 79
2. Rechtsfindung ... 80
3. Anwälte ... 80
4. Juristenausbildung ... 81
5. „Mos gallicus“ ... 82
IV. Populäre Bearbeitungen des römischen Rechts ... 82
V. Stadt- und Landrechtsreformationen ... 82
B. Zivilrecht im 17. und 18. Jahrhundert ... 84
I. Rechtswissenschaft und „usus modernus pandectarum“ ... 84
II. Ergebnisse der älteren gemeinrechtlichen Wissenschaft und Praxis ... 86
C. Naturrecht ... 91
I. Bedeutung des Naturrechts heute ... 91
II. Christliches Naturrecht ... 92
III. Säkularisierung des Naturrechts und Vernunftrechts ... 93
IV. Lehre vom Gesellschaftsvertrag ... 94
V. Methodische und systematische Aspekte des Vernunftrechts ... 96
1. Privatrecht ... 96
2. Thomasius ... 98
3. Christian Wolff ... 99
■ Übersicht: Naturrecht und Positivismus ... 100
VI. Naturrechtskodifikationen ... 100
1. Montesquieu ... 101
2. Bayern ... 101
3. Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794 ... 102
4. Code Civil und Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ... 104

3. Abschnitt: Strafrecht von der Carolina bis zur Aufklärung ... 106
A. Missstände in der Strafrechtspflege am Ende des Mittelalters ... 106
B. Constitutio Criminalis Carolina von 1532 ... 106
C. Frühneuzeitliche Strafrechtswissenschaft ... 109
D. Strafrecht in der Aufklärung ... 110
I. Hexenprozesse und Thomasius ... 112
II. Strafgesetzgebung ... 113

E. Immanuel Kant ... 114
F. Paul Johann Anselm von Feuerbach ... 116
G. Hegel ... 118
■ Übersicht: Vertreter der Straftheorien ... 120

5. Teil: Recht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ... 121

1. Abschnitt: Verfassungsgeschichte ... 121
A. Geistesgeschichtliche Grundlagen ... 121
B. Stein-Hardenbergsche Reformen ... 121
C. Frühkonstitutionelle Verfassungen ... 123
D. Vormärz und 1848 ... 124
E. Die Preußische Verfassung von 1850 ... 127

2. Abschnitt: Zivilrecht – Historische Rechtsschule und Rechtswissenschaft ... 128
A. Überwindung des Naturrechts ... 128
B. Frühe Verwendungen des erkenntniskritischen Kant in der Rechtswissenschaft ... 129
C. Kodifikationsstreit Thibaut – Savigny ... 131
D. Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) als Vertreter der Historischen Rechtsschule ... 131
■ Übersicht: Historische Rechtsschule und Rechtswissenschaft ... 136
E. Pandektenwissenschaft ... 137
F. Germanistischer Zweig der historischen Rechtsschule ... 137
G. Germanisten, Romanisten und die Aufgaben der Rechtswissenschaft ... 139

3. Abschnitt: Strafrecht ... 142
A. Strafprozess und politische Reformbestrebungen ... 142
B. Strafgesetzgebung ... 144

6. Teil: Recht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1870–1914) ... 145

1. Abschnitt: Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte ... 145
A. Die Reichsgründung von 1871 ... 145
B. Verwaltungsrechtsgeschichte ... 146

2. Abschnitt: Zivilrecht ... 148
A. Pandektisten in der zweiten Hälfte des 19. Jh. ... 149
I. Rudolf von Jhering ... 149
II. Bernhard Windscheid ... 150
III. Zweifel an der Pandektenwissenschaft ... 151
■ Übersicht zur Privatrechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jh. ... 155
B. Privatrechtsgesetzgebung von 1814–1900 ... 155
I. Überblick über die partikulären Privatrechtsordnungen um 1800 ... 155
II. Gesetzgebung bis zum BGB ... 156
III. Entstehung des BGB ... 156

1. Vorgeschichte, Vorkommission 156
2. Erste Kommission 157
3. Echo auf den ersten Entwurf 157
4. Zweite Kommission 160
5. Inkrafttreten 161
6. Würdigung 161
■ Übersicht zur zivilrechtlichen Gesetzgebung im 19. Jh. 163
C. Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht 164
I. Handels- und Wirtschaftsrecht 165
II. Arbeitsrecht 167

3. Abschnitt: Strafrecht 170
A. Liszt und die „moderne Schule“ 170
■ Übersicht: Der Schulenstreit – Vertreter der Straftheorien 174
B. Anfänge der Kriminologie 174

7. Teil: Erster Weltkrieg und Weimarer Republik 177

1. Abschnitt: Verfassungsgeschichte 177
A. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung 177
B. Die Novemberrevolution 179
C. Weimarer Reichsverfassung 180
D. Von der krisengeschüttelten Republik zur Diktatur 182
I. Unruhen der Nachkriegszeit 182
II. Zeit der Präsidialkabinette 183
III. Antidemokratisches Denken 184
IV. Staatsrechtslehre 184

2. Abschnitt: Strukturwandel des Verwaltungsrechts 186
A. Kriegsverwaltung 186
B. Interventionsstaat 186
C. Verwaltungsgerichtsbarkeit 187

3. Abschnitt: Zivilrecht und Rechtswissenschaft 188
A. Rechtssoziologie 188
B. Methodendebatte 189
I. Freirechtsschule 189
II. Interessenjurisprudenz 190
C. Rechtsprechung 191
D. Arbeits- und Wirtschaftsrecht 192
I. Arbeitsrecht 192
II. Wirtschaftsrecht 193

4. Abschnitt: Strafrecht 193

8. Teil: Recht im Nationalsozialismus 195

1. Abschnitt: Einleitung 195

2. Abschnitt: Von der Machtübergabe bis zum Krieg 195
A. „Machtergreifung" (1933–1935) 196
B. Machtstabilisierung (1936–1938) 199
C. Krieg (1939–1945) 200

3. Abschnitt: Rechtswissenschaft 201

4. Abschnitt: Rechtsprechung 202

5. Abschnitt: Zivilrecht 204

6. Abschnitt: Arbeitsrecht 204

7. Abschnitt: Verwaltungsrecht 205

8. Abschnitt: Strafrecht 205

■ Übersicht: NS-Lehre – Vertreter der Straftheorien 208

9. Abschnitt: Zusammenfassung 208

9. Teil: Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit 210

1. Abschnitt: Die Situation nach dem Krieg 210
A. Wirtschaftliche Probleme und rechtliche Reaktionen 210
B. Entnazifizierung, Aufarbeitung und Wiedergutmachung 211
C. Neuaufbau 212

2. Abschnitt: Neues Recht in der Bundesrepublik 213
A. Bürgerliches Recht 214
B. Wirtschafts- und Arbeitsrecht 217
C. Strafrecht 218
D. Öffentliches Recht 219
E. Sozialrecht 220
F. Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften 221

3. Abschnitt: Deutsche Demokratische Republik 224
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen 224
B. Sozialistische Wirtschaft 225
C. Justiz und Partei 227
D. Strafrecht 228
E. Verwaltungsrecht 230
F. Zivilrecht 232

4. Abschnitt: Nachwendegeschichte 233

Stichwortverzeichnis 237

Zeittafel 247

4. Teil: Recht der Neuzeit

1. Abschnitt: Reich und Verwaltung

A. Die Entwicklung des frühmodernen Staates der Neuzeit

I. Überblick: Entwicklung der Reichsorganisation

240 Zur Zeit der **Franken** (5. bis 9. Jh., s. Rn. 85 ff.) war die königliche Verwaltung vor allem durch die persönliche Bindung der Verwaltenden an die Person des Herrschers gekennzeichnet. Das Amt des Vogts und des Grafen war weniger entscheidend als vielmehr das **persönliche Vertrauensverhältnis** zwischen Amtswalter und Herrscher. Im Mittelalter setzte die feudale Verwaltung durch das Lehnswesen diese Grundsätze fort und verrechtlichte die Bedingungen der Verwaltung vor allem in Beziehung auf den Lehnsnehmer und den Lehnsgeber (Rn. 124 ff.).

241 Von dieser Art der Verwaltung unterschied sich bereits im **Hochmittelalter** die städtische Verwaltung (Rn. 170 ff.). Diese entwickelte moderne Formen von Verwaltungshandeln. Zunächst ging es in den Städten auch darum, innere und äußere Sicherheit zu garantieren. Gewerbe, Gesundheit und Sitten wurden überwacht. Die Gewerbeüberwachung fand natürlich zum Teil auch durch Zünfte und Gilden statt. Bemerkenswert sind auch bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Vorschriften. Bauplanung kam insbesondere bei der Neugründung von Städten zum Tragen, wie beispielsweise bei der Neugründung der Stadt Freiburg durch den Herzog von Zähringen (1120).

242 Wie der Kaiser mit dem weiten Raum des Reiches umgegangen ist und was geschah, wenn er auf Widerstand einzelner Vasallen traf, das blieben das ganze Mittelalter hindurch Kernfragen der Staatsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches (Deutscher Nation – HRRDN). Formen staatlicher Existenz im Reich, die Fürstenterritorien und die großen Städte, entwickelten sich aus eigenem Recht und nach eigenem Bedarf. Die Städte schieden alsbald aus dem Wettbewerb aus, ebenso viele Kleinterritorien. Die großen Länder, zu klein im europäischen Maßstab, aber ansehnlich innerhalb des Reiches, blieben ernsthafte Teilnehmer am innerdeutschen Wettlauf um die Staatlichkeit. Nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) war er zugunsten der größeren Territorien entschieden.

243 Am Ende des Dreißigjährigen Krieges zum Zeitpunkt des Westfälischen Friedensschlusses war der **Prozess der zunehmenden Territorialität** politischer Herrschaft als Entwicklungsschritt zum frühmodernen Staat bereits weitgehend abgeschlossen. Sowohl das Reich als auch die einzelnen Territorien hatten neue Formen der Herrschaftsausübung entwickelt. Dies ist u.a. auf die fortwährenden Unabhängigkeitsbestrebungen der Reichsstände (v.a. Territorien unter Herrschaft der weltlichen und geistlichen Fürsten sowie reichsunmittelbare, d.h. keinen anderen Territorien angehörende Städte) zulasten von Kaiser und Reich, auf Entwicklungen der Wirtschaftsstrukturen und auf das gegenüber dem Mittelalter geänderte Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern zurückzuführen. Gerade aus rechtshistorischer Sicht wird daher die **Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit** bei der **1495** beginnenden Reichsreform gezogen (Rn. 250 ff.).

II. Landesherrschaften

244 Die Politik der Landesherren im späten Mittelalter zielte neben der Ausdehnung des jeweiligen territorialen Herrschaftsgebietes auf Intensivierung ihrer Herrschaftsrechte. An die Stelle des Personenverbandstaats des Mittelalters trat nun der **frühmoderne Flächenstaat**. Aus unterschiedlichen Rechtskreisen versuchte er ein Einheitsrecht zu formen und die ständischen Unterschiede in einen allgemeinen Untertanenstatus einzuebnen. Dies führte zu einer Herrschaftsverdichtung innerhalb der Territorien (Steuerstaat, Entstehung von Landesgesetzgebung, Aufbau eines staatlichen Kirchenelementes).[136]

245 Die Festigung territorialer Herrschaft geschah vor dem Hintergrund des Niedergangs der feudalen Gesellschaftsordnung. Die Städte entwickelten sich außerhalb des Feudalismus und brachten einen neuen Stand hervor: das Bürgertum. Politischen Einfluss erhielten die Städte aufgrund ihrer Finanzkraft: sie erwarben die Reichsstandschaft, d.h. neben den (weltlichen und geistlichen) Fürsten das Recht, auf dem Reichstag Sitz und Stimme zu haben. Kaiser und Landesherrn blieben lang auf deren Einkünfte angewiesen.

246 Zudem hatte sich ein **Strukturwandel des Lehnswesens** vollzogen, der sich in einer Verdinglichung des Vasallenrechts, d.h. der Hervorhebung des Benefizialgedankens als dinglicher Komponente des Lehnrechts ausdrückte (vgl. Rn. 124). Pflichten gegenüber dem Herrn beruhten nicht mehr auf persönlich begründeten, übernommenen und ererbten Rechtsbeziehungen, sondern auf der Nutzung einer Liegenschaft. Die wechselseitigen Bindungen des Lehnssystems wurden gelockert, teilweise sogar aufgelöst: Fürsten wurden als Vasallen des Königs immer unabhängiger, ihre eigenen Lehnsleute allerdings (die adligen Landstände) verloren mit zunehmender Territorialisierung ihre Autonomie.

247 Innerhalb ihrer Landesherrschaften versuchten die **Fürsten**, eine umfassende **Herrschaft** in ihren Territorien aufzubauen. Zu den Elementen des frühmodernen Staates zählen neben den eigenen Grundherrschaften der Landesherren: Vogteien (vgl. Rn. 116), Regalien, eine eigene Hofverwaltung mit festem Fürstensitz und schließlich das Hofgericht.

Regalien (abgeleitet von lat. Rex = König) waren ursprünglich dem König zustehende **Hoheitsrechte**, mit deren Hilfe verwaltet und regiert wurde. Unter diesen Hoheitsrechten bildeten die nutzbaren Regalien, die dem König erhebliche Einkünfte erbrachten, eine besondere Gruppe. Man war im Mittelalter in Deutschland überzeugt, dass nur der König befugt sei, z.B. die Jagd oder die Fischerei auszuüben, und dass weiterhin dem König alle Bodenschätze zuständen. Sollten also andere Personen als der König jagen, fischen, Bodenschätze abbauen o.ä., war dies nur möglich, wenn der König es gestatte. Von besonderer Wichtigkeit war das Münzregal, also das Recht, Geld in Umlauf zu setzen und zu prägen. Ein großer Teil dieser Regalien war bereits im Mittelalter auf die Landesherren übergegangen, so waren z.B. Fischerei, Jagd und Bergregal, aus dem der König und das Reich einen großen Teil ihrer Kosten bestritten, in manchen Teilen des Reiches vom König auf andere – z.B. Kurfürsten – übertragen worden. Die Regalien, ursprünglich wie im Lehnsrecht wegen besonderer Verdienste verliehen, wurden später nicht selten gegen politische Gegenleistungen oder entgeltlich übertragen. (Nur so ist es erklärlich, dass etwa der Erzbischof von Salzburg die Produktion seiner Tiroler Silberbergwerke wegen verschiedener Darlehen an die Fugger weiterverpfänden konnte.)

136 Stolleis, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, 1990, S. 12; Willoweit, in: Jeserich u. a.(Hrsg.) Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, 1983, S. 66.

248 Gleichzeitig erlaubten die Geldeinkünfte, Macht durch Richter, Amtmänner, Beamte und Söldner auszuüben und zu sichern. Die Entwicklung des Beamtentums ging einher mit der **Entwicklung vom Lehnsstaat zum Beamtenstaat**.[137] Während der Lehnsmann aus den Einkünften seines erblichen Lehens lebte, wurde der Beamte besoldet, war weisungsgebunden, absetzbar und damit abhängig.

249 Das Lehnswesen als Methode der Gewährung von Verwaltungs- und Kriegsdiensten gegen die Überlassung von Land und Rechten verlor damit seine Bedeutung, auch wenn es pro forma beibehalten wurde. Der Adel übernahm am Hof Vertretungs- und Beratungsaufgaben und wandelte sich von Lehnnehmern allmählich zu Fürstendienern (später schließlich zu Staatsdienern). Freilich verlief die Entwicklung nicht linear. Es gab Gegenkräfte. Im Laufe des 15. und 16. Jhs. erstritt sich der Adel Rechte (z.B. das Steuerbewilligungsrecht) und bildete innerhalb der Territorien in den sog. Landständen (zusammengesetzt aus Prälaten, Ritterschaft und den Städten) ein Gegengewicht zur Territorialherrschaft.

III. Reichsreform

250 Im Mittelalter war über die Lehnspyramide eine **Verteilung von Rechten** erfolgt, von denen die wichtigsten sich auf die Herrschaftsgewalt über bestimmte Territorien bezogen. Zumeist war damit auch die Gerichtshoheit für den Lehnsnehmer verbunden. Auch die Regalien (Rn. 247) waren zum großen Teil übertragen worden.

251 Mit den Änderungen in der Verwaltung gingen Versuche einer **Reichsreform** einher. Besonders die kleineren Territorien und die reichsunmittelbaren Städte waren auf das Reich angewiesen. Ihnen ging es dabei nicht um eine Stärkung der Kaisermacht, sondern um Mechanismen zur Friedenssicherung.

252 Die Reichs- und Länderpolizeiordnungen und das große Justizgesetz der Zeit, die **Reichskammergerichtsordnung** (RKGO) von 1495, sind ein Teil dieser Reformversuche. Auf strafrechtlichem Gebiet kann man zu diesen Bestrebungen den **Ewigen Landfrieden von 1495** und die **Constitutio Criminalis Carolina von 1532** zählen.

Der Ewige Landfriede enthielt ein endgültiges Fehdeverbot in der Nachfolge der früheren Reichslandfrieden (Rn. 194). Das Reichskammergericht (näher Rn. 291) war für die strafrechtliche Friedenssicherung zuständig und wurde im 16. Jh. häufig wegen Friedensverletzungen angerufen. Die Carolina ordnete den Strafprozess und große Teile des materiellen Strafrechts völlig neu (näher Rn. 408).

253 Um eine zentrale Reichsgewalt zu schaffen und zu finanzieren, wurde versucht, eine allgemeine bescheidene Reichssteuer, den **gemeinen Pfennig**, einzuführen. Da aber für die Beitreibung dieser Steuer kein Organ zuständig war, hatte die Maßnahme keinen Erfolg. Es kam sogar dazu, dass gelegentlich noch nicht einmal die Mittel vorhanden waren, um die Richter des neuen Reichskammergerichts zu besolden. Die bisherige Art der Finanzierung der Reichsverwaltung aus den Erträgen des Reichsgutes und durch Regalien war kaum noch möglich, da diese Erträge erheblich zurückgegangen waren.[138] Auch das Reichsregiment, eine Art zentraler Reichsregierung unter Mitwirkung der Fürsten, wurde Anfang des 16. Jhs. nach kurzem Tätigwerden wieder aufgehoben. Die Ver-

137 Kroeschell/Cordes/Nehlsen-v. Stryk, Rechtsgeschichte, Bd. 2, 9. Aufl. 2008, S. 208 ff., 218 ff.

138 Vgl. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 1966, S. 132 ff.

suche, ein Reichsheer aus Söldnern aufzustellen, scheiterten an der Finanzierung. Das aus Kontingenten der Reichsstände aufgestellte Heer war organisatorisch und zahlenmäßig zu schwach, um die Entstehung einer Zentralgewalt zu ermöglichen. Von Erfolg waren bei der Reichsreform letztlich nur die Maßnahmen, die die Stellungen der immer stärker werdenden Landesherren nicht beeinträchtigten. Hinzu kam, dass es aufgrund der Zusammensetzung des Reichstages und des komplizierten Gesetzgebungsverfahrens kaum möglich war, wirkungsvoll Reichsgesetze zu beschließen. Zu den wenigen erfolgreichen Maßnahmen gehörte die Einrichtung von Reichskreisen, d.h. territorialübergreifender Verwaltungseinheiten, zur Sicherung des Landfriedens.

Die **Reichsnotariatsordnung** von 1512 ordnete das Urkundenwesen im Anschluss an die oberitalienische und kirchliche Praxis neu.[139] Darin wurden auch Regelungen über die Form und den Inhalt von Testamenten getroffen.[140] **254**

IV. Glaubenskriege als Legitimationskrise des HRRDN

Eine nachhaltige Legitimationskrise des von den Unabhängigkeitsbestrebungen der Landesherren schon stark angegriffenen Reiches bewirkte die Reformation Luthers ab 1517. Seit dem **Augsburger Religionsfrieden** 1555 war deutlich, dass das Universalkaisertum nicht länger aufrechtzuerhalten, die abendländische Einheitsvorstellung von Reich und Kirche zerfallen und rivalisierende dynastische bzw. nationale Einzelstaaten im Vordringen begriffen waren. **255**

Die außerdeutschen Besitztümer wurden aufgegeben, auf die päpstliche Kaiserkrönung verzichtet. Im Rahmen der Religionskriege versuchte der Kaiser nicht nur, die Protestanten zu besiegen, sondern auch, die kaiserliche Stellung allgemein gegenüber der ständischen Opposition beider Konfessionen zu stärken. In den religiösen Auseinandersetzungen 1555 bis 1648 ging es somit auch immer um die Emanzipationsbestrebungen der größeren Territorien einerseits, um die Stärkung der Stellung von Reich und Kaiser andererseits. Die Fürsten konnten durch den Augsburger Religionsfrieden ihre Macht hinsichtlich der Bestimmung der Konfession ihrer Untertanen auf der Grundlage der Formel ***„cuius regio, eius religio"*** (= wessen Territorium, dessen Religion) erweitern. Die Ständemacht war weiter gefestigt, ja unüberwindlich geworden. Insbesondere die evangelischen Landesfürsten errangen durch das landesherrliche Kirchenregiment als oberste Kirchenherrn eine besondere Machtposition. **256**

Der unter der Garantie Frankreichs und Schwedens geschlossene **Westfälische Frieden (1648)** war durch seine Aufnahme in den jüngsten Reichsabschied (1654) zum letzten Reichsgrundgesetz geworden. Er sicherte den Reichsständen die volle Territorialhoheit („*droit de souveraineté*") und das Bündnisrecht mit auswärtigen Staaten, jedoch nicht gegen Kaiser und Reich.[141] Zugleich handelte es sich um einen der ersten Verträge zwischen neuzeitlichen Staaten, sodass der Westfälische Frieden eine frühe Etappe der Entwicklung des modernen Völkerrechts darstellt. **257**

139 Schmoeckel, in: Schmoeckel/Schubert (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, 2012, S. 29 ff.

140 Laufs, JuS 1995, S. 665 ff.; ders., Die Reichsreform, JuS 1966, S. 45 ff.

141 Vgl. Heckel, JuS 1988, S. 336 ff.

258 Nach dem Westfälischen Frieden wurde die Frage nach der **Staatsqualität des Reiches** gestellt. Denn die Attribute der Staatlichkeit fanden sich bei den Territorien der Reichsfürsten, die den Wandel vom personenrechtlichen Verband zum Territorialstaat bereits vollzogen hatten. Der Kaiser regierte nicht das deutsche Volk, er versuchte nur, die Reichsstände zu regieren. Dies veranlasste Samuel von Pufendorf (1632–1694) dazu, das Reich in seinem Buch „De statu imperii Germanici", das er 1667 unter dem Pseudonym Severinus von Monzambano veröffentlichte, „*monstro simile*" zu nennen:

> „Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als das Deutsche Reich, wenn man es nach den Regeln der Wissenschaft von der Politik klassifizieren will, einen irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper zu nennen, der sich im Laufe der Zeit durch die fahrlässige Gefälligkeit der Kaiser, durch den Ehrgeiz der Fürsten und durch die Machenschaften der Geistlichen aus einer regulären Monarchie zu einer so disharmonischen Staatsform entwickelt hat, dass es nicht mehr eine beschränkte Monarchie, wenngleich der äußere Schein dafür spricht, aber noch nicht eine Föderation mehrerer Staaten ist, vielmehr ein Mittelding von beiden".[142]

259 Dennoch hielt die bindende Kraft des Reichsgedankens die politisch auseinander strebenden Teile des Reiches noch wie mit einem Seidenfaden zusammen. Es gab eine Reihe von Organen und Einrichtungen wie etwa die Reichsgerichtsbarkeit, die das Reich bis zu seinem Ende 1806 als Institution aufrechterhielten.[143]

B. Verwaltung in der frühen Neuzeit

260 Gegen Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit wurde die ständische Verwaltung entscheidend. Hierbei handelte es sich um eine **zentralisierte Amtsverwaltung**, die nicht mehr durch das persönliche Verhältnis des Herrschers zum Amtswalter gekennzeichnet war. Ständisch ist diese Verwaltung deshalb zu nennen, weil die Landesherren zu dieser Zeit noch durch ständische Privilegien, z.B. der Steuerbewilligung, beschränkt waren. Auch übten die Stände zum Teil eigene Verwaltung aus. Es bestand (bis weit ins 19. Jh. hinein) noch keine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit. Je mehr sich nun der Zuständigkeitsbereich des Landesherrn für die Gesetzgebung und die Verwaltung ausweitete, desto eher wurden Eingriffe in wohlerworbene Rechte der Einzelnen und der Stände möglich.

261 Die alten Verwaltungsstrukturen konnten den Anforderungen des Staates der Neuzeit an eine sachgemäße „wohlfahrtspolizeiliche" Verwaltung nicht mehr genügen. Zwar blieben die Lehnsordnung und auch das Regalienwesen formell in Kraft, jedoch gewann die **direkte und effektivere Verwaltung durch Amtmänner** und andere Beamte der Landesherren an Bedeutung. Insbesondere in den Städten kam die neue Art von Verwaltung zum Tragen, etwa bei der **Überwachung der Märkte, der Lebensmittel, von Maßen und Gewichten**. Aber auch die immer unabhängiger werdenden Fürsten bedienten sich direkt weisungsgebundener Untergebener, um ihr Land zu regieren. Aus den Kanzleien, ehemals die von Klerikern besetzten Schreibstuben, wurden Verwaltungsbehörden, in denen gelehrte Juristen tätig waren.

142 Übersetzung von v. Denzer, aus Wesel, Geschichte des Rechts, 4. Aufl. 2014, S. 349; vgl. Schroeder, JuS 1995, S. 959 ff.
143 Vgl. Thieme, JuS 1962, S. 53 ff.; ders., JuS 1981, S. 549 ff.

I. Polizeiordnungen

262 War dem Mittelalter ein Regieren durch Gesetzgebung unbekannt, und hatte sich geschriebenes Recht stets als Wiedergabe bestehender Regeln und Rechtsgewohnheiten („Spiegel", „Weistum") oder Wiederherstellung alter Rechtssätze („Reformation") ausgegeben, wurde **Gesetzgebung** im 16. Jh. zur umfassenden Regelung aller Lebensbereiche eingesetzt. Das Rechtsleben des 16. Jhs. wurde neben den Stadt- und Landrechtsreformationen durch eine Fülle von Polizeiordnungen und Strafgesetzen bestimmt. Die Polizeiordnungen des Reichs (z.B. Reichspolizeiordnungen von 1530, 1577), der Länder und Städte sind deshalb bemerkenswert, weil sich in ihnen der Versuch dokumentiert, dem Staatswesen von der Obrigkeit her eine „gute Ordnung" zu geben.[144] Einen ähnlichen Zweck verfolgten die protestantischen Obrigkeiten mittels Kirchenordnungen.

263 Der heutige **Polizeibegriff** erschien erstmals im Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794 (2. Teil, 17. Titel, § 10 ALR: „Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr", s. Rn. 395). Im 16. Jh. bedeutete der Begriff Polizei (zeitgenössisch: „Policey") dagegen nichts anderes als **„gute Ordnung und Verwaltung des Staatswesens"**. Demzufolge behandelten die Polizeiordnungen verschiedenste Materien des Zivil-, Straf- und nach heutiger Terminologie öffentlichen Rechts. Sie richteten sich an die Obrigkeiten ebenso wie an deren Untertanen.

264 Die folgenden Beispiele sind verschiedenen Ordnungen entnommen. Im Einzelnen wurden so verschiedene Materien behandelt wie Glücksspiel, Gesundheitswesen, Bekämpfung von Luxus – z.B. Angaben über die zulässige Höhe der Mitgift, die sich nach dem Stand der Braut bestimmte, oder über die Ausstattung von Hochzeiten und Begräbnissen, Kleiderordnungen (z.B. durften Mägde keine seidenen Kleider tragen).

Auch enthielten die Ordnungen Angaben über die Behandlung von Menschen, die nicht zu einem der etablierten Stände gehörten (Rn. 265) und deshalb beargwöhnt wurden – Bettler, Narren, „Zigeuner", Spielleute –, und Strafvorschriften z.B. für Ehebruch. Während die Stadt- und Landrechtsreformationen vor allem Regelungen des Ehegüterrechts enthielten, nahmen sich die Polizeiordnungen auch anderer eherechtlicher Fragen an, die im Mittelalter allein bei kirchlichen Gerichten verhandelt worden waren; z.B. Verbot heimlicher Eheschließungen, Verbot, Kinder zu einer Ehe zu zwingen, Scheidungsfolgen, insbesondere Verteilung des Vermögens, vornehmlich zugunsten der Kinder und des unschuldigen Teils. Auch Fragen der Vormundschaft und Fragen des Kaufrechts wurden behandelt. Unsere heutige vormundschaftliche Regelung, nach der das Gericht stets der Obervormund ist, hat seine Wurzeln in diesen Polizeiordnungen. Eine der bedeutendsten Neuerungen in den Polizeiordnungen lag darin, dass zu ihrer Durchsetzung keine Klage des einzelnen Bürgers – also keine quasi-privatrechtliche Aktion – mehr gegen den Rechtsverletzer nötig war, sondern es genügte, ähnlich wie es inzwischen auch in Strafsachen der Fall war, die **Anzeige** des Betreffenden bei einem Amtmann oder bei einem anderen Beamten.

265 Auch in der frühen Neuzeit war die Gesellschaft **ständisch gegliedert**. Wie im Mittelalter bestimmte noch im 16. Jh. und in den folgenden Jahrhunderten die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe die Rechte und Pflichten des Einzelnen. Die Polizeiordnungen konservierten diesen Zustand durch Regelungen über Standesgrenzen, wie z.B. durch das Verbot für das Gesinde, sich wie Herren zu kleiden, oder durch Regelungen über die Ausgestaltung von Hochzeiten und Taufen. Diesen rigorosen Sitten- und Luxusordnun-

144 Näher dazu Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, 1955; ders. (Hrsg.), Polizei- und Landesordnungen, 1969; Härter, Ius Commune 1993, 61 ff.; ders., Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt am Main 2005; Weber, ZRG GA 1998, 420 ff.

gen standen gewisse **Pflichten der Obrigkeit gegenüber ihren Untertanen** gegenüber. Aufgaben der allgemeinen Fürsorge, insbesondere zugunsten der Armen, waren im Mittelalter vornehmlich von der Kirche durch individuelle karitative Maßnahmen übernommen worden; nun übernahm sie auch der Fürst.

II. Wirtschaft und Recht

266 In der Behandlung wirtschafts- und sozialrechtlicher Fragen zeigte sich das aufkommende **wohlfahrtsstaatliche Denken**, das endgültig wohl erst mit dem Liberalismus des 19. Jhs. wegfiel. Die Reichspolizeiordnung von 1530 enthielt einen Katalog der verbotenen wucherischen Geschäfte. In anderen landesrechtlichen Polizeiordnungen waren lebensmittelrechtliche Vorschriften und solche über Maße und Gewichte enthalten. Im „Kaufrecht" waren zum Teil feste Preise vorgeschrieben, die Ausfuhr von knappen Gütern (z.B. Wolle und Leder) verboten. Zwischenhandel war ebenfalls nicht immer erlaubt wegen der damit verbundenen Preissteigerungen. In manchen Fällen waren für Waren Anbietungspflichten und Abschlusszwang vorgeschrieben, z.B. mussten in manchen Städten durchreisende Kaufleute die mitgeführten Waren zunächst – manchmal sogar zu bestimmten Preisen – auf dem örtlichen Markt anbieten. Über die autonomen Satzungen der Zünfte hinaus waren in manchen Fällen Lohntarife vorgesehen. Auch wurde, wenn auch wenig erfolgreich, versucht, gegen einige Missstände beim Zunftwesen vorzugehen, die sich aus der protektionistischen Politik der Zünfte ergeben hatten.[145]

267 In einigen Fällen wurden noch **Zinsverbote** (Rn. 225) ausgesprochen. Andere Ordnungen setzten Maximalzinsen (von bis zu 5%) fest. Die Praxis der Wirtschaft hatte die Zinsverbote, wie sie die Kirche des Mittelalters aufgestellt hatte, umgangen, sodass in der Folge auch die Kirche daran nicht mehr festhalten konnte. In den aufstrebenden protestantischen Staaten hatte die Kirche als solche ohnehin an Einfluss zugunsten des Territorialherrn verloren.

268 Insgesamt sind die oben erwähnten Regelungen nicht als Maßnahmen im Rahmen eines ganzheitlich gedachten ökonomischen Steuerungssystems, also im Rahmen gesamtvolkswirtschaftlicher Politik zu verstehen, sondern als **Einzelfallregelungen**, als Maßnahmengesetze, wie auch der Fall der Monopolgesetzgebung zeigt.

269 In einem Reichsabschied von 1512 und in der Wahlkapitulation Kaiser Karls V. von 1519 wurde erklärt, dass letztlich Monopole aufgetreten seien, die „allerlei Waren und Kaufmannsgüter, wie Spezerei, Erz, wollene Tücher, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen sich unterständen, um zu ihrem Vorteil derselben Ware einen Wert nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen".[146]

Gegen die missbräuchliche Ausnutzung ging das Reich dann mit den oben bezeichneten Maßnahmen vor. Ein Verstoß gegen die Regelungen der Polizeiordnungen wurde unter Strafe gestellt. Auch sollte der im Reich noch höchst wichtige Geleitschutz für die Kaufleute entzogen werden. Es wurden aber *konkret keine Maßnahmen* gegen die natürlich bekannten monopolistischen Gesellschaften getroffen.

Karl V. stellte selbst einen Prozess ein, der sich gegen die Kaufherren Fugger und Welser aus Augsburg richtete. Die Fugger hatten praktisch ein Monopol für Edelmetalle in Europa. Dieser Bruch seiner Wahlversprechen liegt darin begründet, dass die Fugger die Hausfinanziers der Habsburger waren und die Wahlbestechungen sowie die Kriege Karls finanzierten.[147]

145 Vgl. Reinhard, in: Ders. (Hrsg.), Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 10, 10. Aufl. 2001, S. 164 ff.; Härter, Policeyordnungen, in: Cordes u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, 2. Aufl. 2017, Sp. 646 ff.

146 Zitiert nach Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 1966, S. 148.

147 Vgl. Mertens, Im Kampf gegen die Monopole. Reichstagsverhandlungen und Monopolprozesse im frühen 16. Jahrhundert, 1996, S. 156; Nehlsen-v. Stryk, ZNR 1988, S. 1 ff.

379

Übersicht: Naturrecht und Positivismus

Naturrecht	Positives Recht
Naturrecht ist Maßstab und Korrektiv für das positive Recht	Gesetztes Recht
Recht = Gerechtigkeit	Recht = formal korrekt erlassene Normen
■ Geltungsgrund des Rechts ist die gleichbleibende Natur des Menschen ■ Entscheidungen für den Einzelfall werden aus Normen, die aus absoluten ethischen Prinzipien abgeleitet werden, gewonnen ■ der Staat kann nicht absolut über das Recht verfügen, da es überpositive Maßstäbe der Gerechtigkeit gibt	■ Geltungsgrund des Rechts ist der wandelbare Wille des Gesetzgebers ■ Entscheidungen für den Einzelfall werden aus Normen und den dazugehörigen Gesetzesmaterialien abgeleitet ■ gibt Rechtssicherheit, verhindert Willkür in der Rspr.
■ das Naturrecht negierte nicht das gesetzte Recht, korrigierte es aber ■ Naturrecht und positives Recht wurden im historischen Verlauf jeweils zu systematischen Rechtssystemen geformt	

VI. Naturrechtskodifikationen

380 Nachdem durch den *usus* und das Vernunftrecht der gesamte Stoff der Rechtswissenschaft systematisch und dogmatisch durchgearbeitet worden war, gelang es einigen Staaten, die so entwickelten Ideen in Gesetzesform umzusetzen. Die Beurteilung des traditionellen Rechts durch die Gesetzgeber war in der Regel kritisch. **Vernunft, nicht Tradition**, sollte den Inhalt der neuen Gesetze bestimmen. Daher standen am Ende der naturrechtlichen Epoche auch keine „Reformationen" wie im 16. Jh. Diese Kodifikationen waren Teil einer umfassenden Gesellschaftsplanung. Sie entstanden in der Hoffnung, durch das Naturrecht fähig zu sein, Kriterien inhaltlich richtigen Rechts in Gesetzen festzuhalten.

381 Mit dem Begriff **Kodifikation** ist ein Gesetz gemeint, das den Anspruch erhebt, eine Materie vollständig und systematisch zu regeln.[238] Dieser Begriff stammt von **Jeremy Bentham** (1748–1832), der in seinem Werk „A General View of a complete Code of Laws" (1802), wenn auch vergeblich, gegen die Kasuistik des Common Law Stellung nahm.

238 Näher Mertens, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen, 2004.

518

Übersicht: Historische Rechtsschule und Rechtswissenschaft

Gründe für die Überwindung des Naturrechts
■ Rückbesinnung auf das römische Recht durch Strömungen in Klassik und Romantik ■ Kant: „Kritik der praktischen Vernunft": Ein Naturrecht ist dem Menschen nicht sicher erkennbar.

Historische Rechtsschule
Wichtige Vertreter (Auswahl): Gustav Hugo, Georg Arnold Heise, Friedrich Carl von Savigny, Karl Friedrich Eichhorn, Moritz August von Bethmann-Hollweg, Georg Friedrich Puchta

Kodifikationsstreit Thibaut – Savigny	
Anton Friedrich Justus Thibaut: „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland" (1814)	Friedrich Carl von Savigny: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1814)
■ Fordert Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechts ■ Enorme Wirkung durch gestärktes Nationalbewusstsein des Volkes ■ Vorteile für Rechtswissenschaft und Juristenausbildung (verworrener Rechtszustand) ■ Scheiterte an politischen Verhältnissen und Dominanz der Historischen Rechtsschule	■ Ablehnung des Naturrechtsdenkens als zu statisch-systematisch ■ Daher Ablehnung der Kodifikation als typisch rechtspolitische Konkretisierung des unhistorischen Vernunftrechts ⇨ Wissenschaft muss zuvor den gesamten Stoff systematisiert haben; daher nicht grds. gegen eine Vereinheitlichung, aber Zeit nicht reif ■ Geschichtlichkeit als Kriterium für neues Recht

Savignys Rechtsverständnis	
Grundlagen	**Folgen**
■ Es gibt kein Naturrecht, sondern nur positives Recht. ■ Recht wächst – gleich der Sprache – aus dem gemeinsamen Bewusstsein des Volkes, dem „Volksgeist" ■ Juristen repräsentieren das Volk bei der Rechtsfindung (Spezialistendogma) und untersuchen wissenschaftlich, ob das positive Recht dem Volksgeist entspricht: Exegese, Geschichte, System ■ Römisches Recht als Basis, da sich ‚germanisches' Recht nicht einheitlich entwickeln konnte; nur römisches Recht hat sich organisch entwickelt und konnte deshalb von Juristen als Repräsentanten des Volksgeists wissenschaftlich untersucht werden	■ Gewohnheitsrecht als ideale Form der Rechtsentstehung ■ Juristen sind Teil des Volksgeistes und verwandeln die im Gefühl des Volkes entstehenden Rechtssätze in wissenschaftliches, systematisches Recht ■ Gesetze fixieren das Recht, wenn dies notwendig ist, um Rechtssicherheit zu schaffen (so auch Savignys Gesetzgebungstätigkeit) ■ Lücken im Recht werden nicht durch Naturrecht, sondern durch wissenschaftliche Rechtssätze gefüllt, die als Analogie aus dem bestehenden Recht gefolgert werden (Recht der Wissenschaft)

9. Teil: Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit

1. Abschnitt: Die Situation nach dem Krieg

766 Nach dem Krieg galt es, die materiellen und immateriellen Folgen des Nationalsozialismus zu bewältigen. Die Kapitulation des Deutschen Reiches nach dem verlorenen Krieg ließen Regierung und Verwaltung auf die Alliierten übergehen. Dringende Versorgungsprobleme entstanden: Hunger, Wohnungsnot infolge der Kriegszerstörung, Versorgung von Millionen Flüchtlingen, Wiederaufbau des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens. Das Jahr 1949 (Gründung der Bundesrepublik und der DDR) bildet zwar eine Zäsur, doch bestanden diese Probleme bis weit in die 60er Jahre hinein.[617] Die wirtschaftlichen Probleme standen für die Zeitgenossen im Vordergrund (Rn. 767 ff.). Die Entnazifizierung wurde schnell abgeschlossen, das NS-Unrecht nur punktuell aufgearbeitet (Rn. 771 ff.).

A. Wirtschaftliche Probleme und rechtliche Reaktionen

767 Den organisatorischen Rahmen für rechtliches Handeln bildeten nunmehr der Alliierte Kontrollrat, die Zoneneinteilung Deutschlands sowie – in der westlichen Bi- bzw. Trizone – die Entwicklung einer demokratischen Verwaltung und liberalen Wirtschaftsordnung.[618]

768 **Ludwig Erhardt** (1897–1977) setzte als einer der Direktoren des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets (Bizone, gegründet 1947) nicht nur die Währungsreform vom 20. Juni 1948 um, sondern wurde später vor allem mit dem Erfolg der sozialen Marktwirtschaft assoziiert.[619] Das sog. Wirtschaftswunder hat auf den ersten Blick wenig mit Rechtsgeschichte zu tun. Es trug aber dazu bei, dass die demokratischen Institutionen der jungen Bundesrepublik unter dem Grundgesetz (Rn. 782) von Angehörigen einer Funktionselite aufgebaut und akzeptiert wurden, die durch ihre (auch juristische) Tätigkeit unter dem NS-Regime belastet waren.

769 Bis 1955 kamen ca. 8,7 Mio. **Heimatvertriebene** in die Bundesrepublik, sie machten ca. 17% der westdeutschen Wohnbevölkerung aus. Neben schnellen Maßnahmen der Alliierten (SoforthilfeG) gewährte das 1953 erlassene BundesvertriebenenG Hilfen zum Unterhalt, zur Ausbildung, zum Erwerb von Hausrat etc. Ziel war es, die Flüchtlinge möglichst schnell zu integrieren, und zu diesem Zweck wurden sie verschiedentlich (bei der Vergabe von Wohnungen und Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst) bevorzugt. Ähnliche Probleme ergaben sich bei den **Kriegsgefangenen** (1945: 7,7 Mio. in westlichem, 3,3 Mio. in östlichem Gewahrsam), die von den westlichen Alliierten zügig, von der Sowjetunion nur sehr zögernd (bis 1955) zurückgeführt wurden. Das HeimkehrerG (1950) versuchte, auch diesem Personenkreis materielle und immaterielle Förderung zukommen zu lassen. Die Kriegsgefangenen wurden entschädigt (zwischen 1954 und 1963 mit 1,2 Mrd. DM).

617 Benz, in: Ders. (Hrsg.) Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 22, 10. Aufl. 2009, § 5, S. 79 ff.; Borchardt, in: Mangoldt, in: Nörr (Hrsg.), Vierzig Jahre Bundesrepublik Deutschland, 1990, S. 51 ff.; Broszat (Hrsg.), Zäsuren nach 1945, 1990, S. 21 ff.

618 Vgl. dazu die Aufsatzreihe von Diestelkamp, JuS 1980, S. 401 ff., 481 ff., 790 ff.; JuS 1981, 96 ff., 409 ff., 488 ff.

619 Abelshauser, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Von 1945 bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 2011, S. 119 ff., 173 ff.

Mit dem **Lastenausgleich** sollten Schäden und Verluste, die infolge des Krieges, der Vertreibung oder Flucht, aber auch infolge der Währungsreform entstanden waren, ausgeglichen werden. Von Personen, deren Vermögen und Grundeigentum unangetastet geblieben war, wurden Abgaben erhoben (Kredit-, Hypotheken- und Vermögensgewinnabgaben), sodass bis 1974 Ausgleichszahlungen im Höhe von insgesamt 94 Mrd. DM erfolgten. **770**

B. Entnazifizierung, Aufarbeitung und Wiedergutmachung

In den **Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg** wurden zunächst die sog. Hauptkriegsverbrecher angeklagt; und zwar einerseits aufgrund geltenden (deutschen) Strafrechts, andererseits aber auch aufgrund des KontrollratsG Nr. 10, das (rückwirkend) Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden unter Strafe stellte.[620] Unter größter Beachtung der Öffentlichkeit lief das Verfahren gegen 22 Angeklagte fair ab. 12 der 22 Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, 3 freigesprochen. Bei den übrigen Verurteilten wurde auf Freiheitsstrafen zwischen 10 Jahren und lebenslang erkannt, welche später überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wurden. In den nachfolgenden Prozessen gegen einzelne Personengruppen, insbesondere im Juristenprozess,[621] verurteilten Militärgerichte 5.000 Angeklagte, davon 800 zum Tode. Auch deutsche Gerichte wurden alsbald mit diesen Verfahren (gegen Täter „mittlerer" Schwere) befasst.[622] **771**

Das Engagement der deutschen Justiz erlahmte Ende der 1940er und in den 1950er Jahren schnell. Erst die Gründung der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen 1958 in Ludwigsburg brachte eine erneute Welle von Ermittlungsverfahren in Gang. Weite Teile der deutschen Öffentlichkeit wurden erst im **Auschwitz-Prozess** (1963–65) und im Majdanek-Prozess (1975–81) mit den ungeheuerlichen Taten in den Vernichtungslagern konfrontiert.[623] **772**

Die Verfahren rüttelten besonders die Jugend wach, welche die ungenügende Bewältigung und Aufarbeitung des Nationalsozialismus durch ihre Vätergeneration rügten.[624] **773**

Viele ältere Deutsche glaubten, durch die **Entnazifizierung** sei ‚alles erledigt' worden. In einem relativ schematischen Verfahren versuchten besonders die Amerikaner bald nach dem Krieg, Institutionen von belasteten NS-Aktivisten, Militaristen und Nutznießern zu säubern. Die mit diesem Verfahren befassten (mit Deutschen besetzten) Spruchkammern nahmen sich zunächst der weniger belasteten Personen an, da das Führungspersonal des NS-Staates von den Alliierten in Nürnberg angeklagt wurde (Rn. 771). Im Laufe der Zeit (bis 1949) sank jedoch das Interesse der Amerikaner und **774**

620 Zum Einfluss der Nürnberger Prozesse auf das Völkerstrafrecht Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, S. 7 ff.; Koskenniemi, The Gentle Civiliser of Nations - The Rise and Fall of International Law 1870-1960, 2009; Sands, East West street - On the Origins of Genocide and Crimes against Humanity, 2017, deutsche Übersetzung 2019.

621 Perels, Kritische Justiz 1998, S. 84.

622 Kastner, JA 1995, S. 802 ff.; Broszat, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1981, S. 477 ff.; zum Vergleich mit 1990: Bär, Jura 1999, S. 281 ff.

623 Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, 2. Aufl. 1984; Friedrich, Die kalte Amnestie, 1984; Frei, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, 1996/2012; Steinke, Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht, 2015.

624 Mitscherlich/Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern., 1967; Mitscherlich, Erinnerungsarbeit., 1987; Graml, in: Broszat (Hrsg.), Zäsuren nach 1945, 1990, S. 169 ff.

auch vieler Deutscher an der Durchführung dieser Entnazifizierung, weil Not und Elend Mitleid erzeugten und im Kalten Krieg die Deutschen als Verbündete erschienen. Viele Täter und Mitläufer empfanden sich als Opfer der Bomber, der Vertreibung und des Krieges. Praktische Gründe wie die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie ein weit verbreitetes – aber unangebrachtes – Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, lähmten die Verfahren.[625]

775 Die materielle Komponente der Aufarbeitung des Dritten Reiches bildete die **Wiedergutmachung**. Das RückerstattungsG der Alliierten (1946) und dann des Bundes (1957), welche die Rückführung entzogener Vermögensgegenstände zum Ziel hatten, waren allerdings nicht sehr erfolgreich. Die Wiedergutmachung erfolgte einerseits global durch Abkommen der Bundesrepublik mit anderen Staaten oder jüdischen Organisationen (Jewish Claims Conference), weil die meisten Opfer ermordet worden waren oder sich außerhalb Deutschlands befanden. Andererseits wurden erhebliche Zahlungen aufgrund des BundesentschädigungsG an verschiedene Opfergruppen geleistet.

776 Ohne Einbeziehung der Zuzahlungen der Bundesregierung zur Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" wurden seit Gründung der Bundesrepublik ca. 100 Milliarden DM an die Opfer ausgezahlt. Diese Zahl unterschreitet die tatsächliche Schadenshöhe bei weitem, ist aber doch sehr beachtlich und dokumentiert den ernsthaften Willen zur Wiedergutmachung. Freilich mussten Einzelpersonen ihre „Schäden" detailliert nachweisen und sehr um deren Durchsetzung kämpfen. Einige Personengruppen wurden unzureichend, sehr spät oder gar nicht entschädigt: Sinti und Roma, Homosexuelle, kommunistische Oppositionelle.[626] Die Anerkennung des an Kommunisten während der NS-Zeit begangen Unrechts – wie auch die des Widerstands aus entsprechenden Kreisen (Rote Kapelle) in der Zeit zwischen 1933 und 1945 – litt erheblich unter dem sich unmittelbar nach Kriegsende schnell zuspitzenden Ost-West-Konflikt (‚Kalter Krieg'). Die (männliche) Homosexualität blieb in der BRD strafbar (Rn. 802). Die Strafbarkeit wurde erst 1994 mit der Aufhebung des § 175 StGB beseitigt.[627] Die Richter des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs verweigerten in den 1950er Jahren den Sinti und Roma die Anerkennung der gegen sie gerichteten rassistischen Verfolgung und perpetuierten in den Urteilen die rassistischen Ressentiments der Nationalsozialisten.[628]

777 Lange umstritten und deshalb für viele Betroffene zu spät kam die seit 2000 durch die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" gewährte Entschädigung von **Zwangsarbeitern** bei Privatunternehmen (vgl. Rn. 739).

C. Neuaufbau

778 Unmittelbar nach dem Krieg wurden einige der zentralen Normen des NS-Staates durch die Alliierten außer Kraft gesetzt (durch Gesetz Nr. 1 des alliierten Kontrollrats vom 20. September 1945), dazu zählten z.B. die Nürnberger Rassegesetze, das Ermächtigungsgesetz, die Heimtückeverordnung sowie sämtliches weitere Sonderstrafrecht.

779 Der **Aufbau der Justiz und Verwaltung** erfolgte nicht ohne Probleme, weil „unbelastete" Richter und Verwaltungsbeamte kaum zu finden waren. Abgesehen von den Rich-

625 Vollnhals/Schlemmer (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, 1991; Niethammer, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, 1972.

626 Dazu die Beiträge in Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989; Reuter, Ghettorenten – Eine rechtsmethodische und -historische Untersuchung zum Umgang mit nationalsozialistischem Unrecht in der Sozialversicherung, 2019.

627 BGBl. 1994 I S. 1168.

628 Exemplarisch für eine Reihe von Entscheidungen BGH Urt. v. 07.01.1956, Az.: IV ZR 273/55, BeckRS 2015, 19226. Diese Rechtsprechung wurde erst 1963 aufgegeben. Näher Mosbacher, NJW 2016, 30.

tern, die Unrechtsakte in Urteilsform erlassen hatten (Volksgerichtshof, Sondergerichte, Militärgerichte), war auch der größte Teil der anderen Richter und Staatsbeamten mehr oder minder stark in das Herrschaftssystem des NS involviert gewesen. Es wurden nur sehr wenige Strafverfahren gegen diesen Personenkreis durchgeführt. Remigranten begegnete man oftmals mit Ressentiments.[629] Praktisch alle Richter wurden von der jungen Republik wieder übernommen, zum Teil im ‚Huckepackverfahren', aufgrund dessen ein unbelasteter Richter einem belasteten erneut den Zugang zum öffentlichen Dienst ermöglichte.[630]

780 Rechtstheoretisch-philosophisch diskutierte man das Naturrecht, dessen überpositive Werte eine Garantie gegenüber dem blinden Gesetzesgehorsam zu geben schienen. Den Positivismus hatte **Gustav Radbruch** nach dem Krieg für das Versagen der Juristen verantwortlich gemacht (vgl. Rn. 344, 765):

„Es gibt […] Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung […]. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht." – „Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewusst verleugnen, z.B. Menschenrechte Menschen nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch die Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzusprechen".[631]

781 Heute freilich weiß man – ohne die Bedeutung der Gesetzgebung während der NS-Zeit zu vernachlässigen[632] –, dass es nicht zuletzt die **„unbegrenzte Auslegung"** war, d.h. die interpretatorische Leistung der Juristenschaft, welche die Anpassung an das NS-Recht vor allem ermöglicht hatte. Es ist bezeichnend, dass die erste große Schrift über Richter im „Dritten Reich"[633] offenkundig exkulpieren sollte. Erst mit den bahnbrechenden Untersuchungen von **Rüthers** und **Stolleis** begann Ende der 60er Jahre eine ernsthafte wissenschaftliche Befassung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit.[634]

2. Abschnitt: Neues Recht in der Bundesrepublik

782 Die wichtigste Kodifikation der Nachkriegszeit bildet das **Grundgesetz (GG).** Zwar hatten bereits Wissenschaft und Praxis der Weimarer Republik gerade diejenigen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht verstanden, die nun in das Bonner Grundgesetz aufgenommen wurden (Rn. 671).[635] Doch hielt man es nach der Missachtung der Grundrechte durch die Nationalsozialisten für geboten, die Grundrechte ausdrücklich als unmittelbar geltendes Recht zu bezeichnen (Art. 1 Abs. 3 GG) und an die Spitze der

629 Literarische Verarbeitung bei Krechel, Landgericht, 2012.

630 Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945-1949, 1979; Stolleis, in: Horn u.a. (Hrsg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart: Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, Bd. 1, 1982, S. 383 ff.; Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz,1983; Wrobel, Verurteilt zur Demokratie, 1989; Rottleuthner, in: Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, 1992, S. 241 ff.; Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, 2010.

631 Radbruch, Rhein-Neckar-Zeitung vom 12. Sept. 1945; abgedruckt unter dem Titel „Fünf Minuten Rechtsphilosophie" in: Radbruch, Rechtsphilosophie. Studienausgabe, 2. Aufl. 2003, S. 209, 210.

632 Dazu Otte, NJW 1988, S. 2836 ff.

633 Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, 1959.

634 Otte, NJW 1988, S. 2836 ff.; Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, 8. Aufl. 2017; Stolleis, Gemeinwohlformeln im Nationalsozialistischen Recht, 1974; zusammenfassend R. Schröder, in: Mohnhaupt (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990), 1991, S. 604 ff.; Stolleis, Nationalsozialistisches Recht, in: Cordes u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl. 2016, Sp. 1806 ff.; überarbeitete Neuauflage einer Reihe von Aufsätzen: Stolleis, Recht im Unrecht, 1994.

635 Dreier, in: Dreier/Waldhoff, Das Wagnis der Demokratie, 2018, S. 179 f.

Verfassung zu stellen. Man zog mit dem Grundgesetz auch im Übrigen die Konsequenzen aus der NS-Zeit und der Weimarer Republik,[636] z.B. durch den Zwang zum konstruktiven Misstrauensvotum (Art. 67 GG), die Wesensgehaltsgarantie und Ewigkeitsklausel (Art. 19 Abs. 2, 79 Abs. 3 GG), die Konstitution der Bundesrepublik als föderalen und sozialen Rechtsstaat sowie durch die Bindung der Rechtsetzer und -anwender an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG; näher dazu Rn. 807 ff.). Das Gesetz wurde durch einen von der Ministerpräsidentenkonferenz bestellten Sachverständigenausschuss in Herrenchiemsee in wenigen Wochen vorbereitet, vom Parlamentarischen Rat ausgearbeitet, am 8. Mai beschlossen und am 23. Mai 1949 verkündet.

783 Die **Westintegration** mit der Wiederbewaffnung (1955) unter Einbindung in die NATO (1954) bildete den Rahmen des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Westdeutschland. Auf der Basis des GG wurde der neuen Republik 1955 Teilsouveränität eingeräumt. Wirtschaftlich integrativ wirkte der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion 1951) sowie der Abschluss der Verträge von Rom 1957 (vgl. Rn. 817 ff.).

A. Bürgerliches Recht

784 Das GG sowie der soziale Wandel entfalteten größte Wirkungen im Bereich des bürgerlichen Rechts. Das **Eherecht** wurde durch den Gleichberechtigungsgrundsatz gemäß Art. 117 Abs. 1, 3 Abs. 2 GG und das GleichberechtigungsG von 1957 entscheidend beeinflusst. Vor allem die Ehescheidung wandelte sich ganz erheblich: Die Alliierten hatten zunächst an dem 1938 eingeführten Zerrüttungsprinzip festgehalten (§ 48 EheG 1946). Die Rspr. der ersten Nachkriegsjahre entwickelte jedoch eine neue Auslegung, die dazu führte, dass nahezu keine Ehe mehr nach § 48 EheG geschieden wurde. Eines der tragenden Argumente für die neue Auslegung bestand darin, sich von der auf „bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten" basierenden, scheidungsfreundlichen Rspr. des RG distanzieren zu wollen. Auch sollte die neue Betonung sittlicher Werte („eheliche Treue") als Gegenimpuls zur vergangenen Epoche verstanden werden. Das heute nicht mehr verstandene Hintergrundrauschen bildete die hohe Gefährdung der Ehen durch Krieg, Gefangenschaft und psychische Zerstörung.

785 Hieran knüpfte der BGH 1951 an und schränkte mit quasi christlich-naturrechtlichen Argumenten *contra legem* die Ehescheidung ein. Dieser Rspr. wurde 1961 das EheG angepasst(!), um 1976 zugunsten des bis heute im Wesentlichen fortgeltenden Zerrüttungsprinzips erneut geändert zu werden.[637]

786 Nach Interventionen des Bundesverfassungsgerichts und durch das FamilienrechtsreformG vom 14. Juni 1976 bildet nicht mehr die patriarchalische, sondern die partnerschaftliche Ehe das Leitbild des Gesetzes. Vieles war hier politisch hoch umstritten, so z.B. die Frage des Namenrechts; inzwischen kann jeder Ehegatte seinen Geburtsnamen behalten, § 1355 Abs. 1 S. 3 BGB. Auch das Scheidungsrecht von 1976, das die Auflösung der Ehe ohne Verschulden ermöglichte (§§ 1564 ff. BGB), war heftig umkämpft, vor al-

636 Benz, in: Gusy (Hrsg.), Weimars lange Schatten, 2003, S. 201 f.; Stolleis, in: Gröscher/Jestaedt (Hrsg.), Verfassungs(ge)schichten, 2017, S. 25; Waldhoff, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie, 2018, S. 289 ff.

637 Zur Geschichte des Eherechts: Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, 1992, S. 221 ff.; zur Scheidungs-Rspr. nach 1945: Bedau, Entnazifizierung des Zivilrechts, 2004, S. 128 ff.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abegg ... 469, 637
Abschlussredaktion des prätorischen Edikts ... 43
Abschreckung ... 421, 428, 461
Absolutismus ... 270 ff., 482, 559
Abstraktionsprinzip ... 329, 403, 866
Abzahlungsgesetz ... 619
Accursius ... 235, 294, 568
actio ... 22 ff., 223, 328, 568
legis Aquiliae ... 328
Adel ... 18, 155, 165, 249, 479 f., 492
Ädile ... 9
Adjektizische Klagen ... 51
Adoptivkaiser ... 37
advocatus ... 116, 302
Akkusationsprinzip ... 543
Aktenversendung ... 300, 320, 391, 422
Aktiengesetz ... 613
Allg. Deutsche Wechselordnung ... 584
Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch ... 584
Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten (=ALR) ... 386 ff.
Allgemeiner Teil ... 94
allod (=eigen) ... 156, 167, 218
Amt ... 23, 30, 135, 240, 305, 395, 546
Amtmann ... 261
Anbietungspflicht ... 266
Anfangsklage ... 222
Anspruchsbegriff ... 568
Anwalt ... 183, 302
Appellationsgericht ... 455, 536
Arbeitsrecht
kollektives ... 619, 712, 751, 800
Arbeitsgerichtsgesetz ... 714
Arbeitsordnungen ... 623, 632
Arbeitsrecht ... 619 ff., 708 ff., 712 ff. ... 751 ff., 796 ff.
individuelles ... 713
Arbeitsstrafen ... 431
Arbeitsvertrag ... 593 f., 608, 624
Aristoteles ... 3, 140
artes liberales ... 306
auctoritas ... 358
Aufklärung ... 155, 278, 362, 372, 389, 400, ... 408, 432 ff., 445, 458, 537, 679, 772
Aufopferung ... 397
Aufwertungsurteil ... 709
Augustinus ... 347, 460
Augustus ... 37, 43
Auschwitz-Prozess ... 772
Auslegung ... 390, 569, 704, 706, 748, ... 765, 781, 846
Autorität der Texte ... 365
Azo ... 208, 235, 294

Bahrprobe ... 105
Baldus ... 238, 294, 308
Bambergensis ... 410
Bartolus ... 238, 285, 293, 308
Bauern ... 34, 65, 155, 167 ff., 172, 182, ... 193, 478, 608, 833
Bauernstaat ... 849
Bauernkriege ... 303
Bauernlegen ... 478
Bayrisches Strafgesetzbuch ... 385
Betriebsrätegesetz ... 712
Beweismittel, magische ... 104
Beamte ... 47, 89, 165, 248, 261, 731
Beccaria ... 433, 453
Begriffsjurisprudenz ... 573, 576
Beichtsummen ... 233
beneficium ... 126
Bentham ... 381
Berner ... 469, 637
Beseler ... 529, 531, 563, 611
Besitz ... 57, 76, 218, 220 f., 330, 506, 590
Besserung ... 430, 462, 549, 640
Betriebsstrafen ... 623
Beweisverfahren ... 104, 107, 185, 202
Billigkeitsentscheidungen ... 301
Binding ... 469, 637
Bindung an das Gesetz ... 450, 458
Bismarck ... 499
Bloch ... 340, 415, 705
Bluntschli ... 593, 624
Blutgerichte ... 195
Blutrache ... 81, 110, 190, 192
Bodenreform ... 836
Bodin, Jean ... 141, 273
Böhmer, J. H. ... 321, 425
Bologna ... 230, 232 ff., 281, 304
Bonifatius VIII. ... 138, 151
Börsengesetz ... 612
Brant ... 309
Bridewells (= Houses of correction) ... 430
Brunnemann ... 320
Bulgarus ... 235
Bürgerliches Gesetzbuch ... 399, 506

Bürgerliches Recht ..... 26, 784 ff.
Buße ..... 81, 91 ff., 95 ff., 103, 120, ... 145, 718, 751
Bußgeldkataloge 87, 198, 226
Bußsakrament 233, 346

Caesar 37
Canon 151
Carmer 388, 390
Carolina ..... 252, 288, 408 ff.
Carpzov 299, 320, 424
Chlodwig 89
Cicero 16, 32, 349
Cluniazensische Reform 134
Cocceji 387
Code Civil ..... 399 ff., 582
Code pénal 399
Codex
des Corpus Iuris Civilis 72
Euricianus 77, 86, 89
Gregorianus 69, 72
Hammurabi 3
Hermogenianus 69, 72
Juris Bavarici Criminalis 385
Maximilianeus Bavaricus Civilis 385
Theodosianus 69, 72
coemptio 60
communis opinio 294
Conring 287, 318, 373
consensus facit nuptias 227
Constitutio Antoniniana 27
Constitutio Criminalis
Bambergensis 410
Constitutio Criminalis
Carolina ..... 252, 288, 410 ff.
Constitutio principis 42
Corpus Iuris ..... 232 ff., 306, 319, 373, 569
Canonici 152
Civilis 45, 72, 88,152
Coruncanius 30
Coûtumes 145
Cuiatius 308
Cuius regio, eius religio 256
Culpa (= Fahrlässigkeit) 210, 329
culpa in contrahendo 576
curia novit iura 293

Dankelmann 548
Dante 138
Darjes 378
Darwin 574, 649
delicta atrocissima 426, 441
Decretum Gratiani ..... 149 ff.
Defensor Pacis 138, 140, 359
Dekretalen 151
Dekrete 41
Demagogenverfolgung 538
Descartes 363
Deutsche Arbeitsfront 751
Deutschenspiegel 148
Deutsches Privatrecht 211, 373, 523
Diebstahl 56, 94, 96,193, 208, 222
Dienstbarkeiten 333
Dienstgut 165
Digesten (= Pandekten) ..... 44, 72, 230, 235, ... 317, 513, 519, 569
Ding (= Thing) ..... 80 ff., 102
Dingpflicht 130
doctor decretalium 281
doctor legum 281
Dolus (=Vorsatz) 210, 427
Dominat ..... 1, 63 ff.
dominium 76, 330
Donellus 308
Dreiklassenwahlrecht 497
Dresdner Entwurf 606
Durkheim 649

Ebert, Friedrich 661, 667
ecclesia vivit lege romana 150, 233
Edictum Rothari 87
Edictum Theodorici 77, 86, 88
Edikte ..... 19, 21 ff., 41, 277
Ehegüterrecht 263, 316
Ehehindernisse 227
Eherecht 60, 227, 333, 602, 746, 784, 788
Ehrlich 698
Eichhorn ..... 522 f., 611
Eid 104 ff.,112,193, 203, 333
Eidbruchstheorie 200
Eigen (= allod) 167, 173, 218
Eigenkirche 115
Eigentum ..... 44, 57, 76, 81, 115,128,156, 214, ... 220, 274, 329 ff., 350, 370, 403, 479, 835, 864
Eike von Repgow 146
Eingriffsverwaltung 559
Einigung 196, 223, 819
Eisenprobe 105
Elegante Jurisprudenz 308
Emmingerschen Justizreform 720
Enteignung 836
Entnazifizierung 774, 879
epitome (= Auszüge) Ulpiani 69
Erbanfall 214
Erbantritt 214
Erbenbeispruchsrecht 216
Erbenwartrecht 216
Erbfolge in Lehen 161, 214

Erbrecht
frühmittelalterliches ... 131
im BGB ... 603
im Lehensrecht ... 156, 172
im römischen Recht ... 15, 61
in den Stadtrechtsreformationen ... 316
Repräsentationsprinzip ... 334
Erbteilung ... 215
Erbverträge ... 316
Erlass ... 41, 87, 114, 150, 369, 486, 718
Erpressungen der Statthalter ... 31
Etruskische Könige ... 4
Evokationsrecht ... 181
Ewiger Landfriede ... 194,252
Exceptio ... 23, 708
Exkommunikation ... 189, 193
extranei heredes ... 62

Fahrhabe ... 221
Fahrlässigkeit ... 96, 210, 329, 420, 427, 459
Falk ... 532
Familienrecht ... 316, 333, 346, 401, 786
Fehde ... 110, 191 ff.
Fehdeverbot, endgültiges ... 252
Feuerbach, P. J. A. ... 454 ff., 646
Flavius ... 702
Föderaten ... 67 f., 86, 88 f.
Folter ... 190, 205, 409, 414 ff., 414, 432, 438 ff., 537, 757
Formstrenge (Prozeß) ... 25
Frank ... 742
Franken ... 68, 86, 89, 127, 240
Frankfurter Reformation ... 311
Französische Revolution ... 360, 472
Freiburg, Stadtgründung ... 172, 241
Freiburg, Stadtrecht ... 308, 312, 316, 333
Freirechtsschule ... 702 ff.
Freisler ... 747, 765
Freizügigkeit ... 65, 172, 478
Fremdenprätor ... 28
Friedensbruch ... 200
Friedensgeld (= fredus) ... 92,96
Friedrich I. (dt. Kaiser) ... 164, 235, 285
Friedrich II. (dt. Kaiser) ... 136, 166, 194
Friedrich II. (v. Preußen) ... 278, 386 ff., 443
Friedrich von Spee ... 438
Friedrich Wilhelm II. (v. Preußen) ... 392
Friedrich Wilhelm IV. ... 508
Fuchs ... 702 ff.
Fueros ... 145
Fugger ... 178, 247, 269
Fürsorge ... 265, 430
Fürsprecher ... 183, 302
Fürsten ... 133, 138 f., 163, 194, 245 ff., 253, 256, 261, 270 f., 277, 288, 495, 550

Gail ... 298
Gaius ... 16, 19, 23, 42 f., 46, 69, 72, 519
Galilei ... 364
Gandinus ... 207, 209 f.
Geschworenengerichte ... 535, 537, 542
Geborene Verbrecher ... 650
Gefängnis ... 429 f., 452, 641
Geldstrafe ... 82, 93, 452, 641, 717
Geldwirtschaft ... 171, 275
Gemeiner Pfennig ... 253
Gemeiner Prozeß ... 295
Gemeines Recht ... 1, 292, 500, 506
Generalklausel ... 328, 598, 810, 867
Generalprävention ... 451, 463
Genossenschaftsgesetz ... 615
Genossenschaftstheorie ... 578, 837
Gerber ... 524 f., 560, 563, 566, 690
Gerichtshoheit ... 120, 250
Gerichtsredner ... 32
Germania ... 78
Germanisten ... 211, 522, 526 f., 529 ff., 563, 592, 611
Gesamtrechtsnachfolge ... 214
Geschichtliche Rechtswissenschaft ... 507, 522, 533
Geschworenengerichte
Rom ... 31, 47
Gesellschaftsvertrag ... 347, 355 ff., 433, 466
Gesetze, Naturrechtskodifikation ... 380 ff., 500
Gesetzeslücken ... 407
Gesetzgebungsrecht ... 140
Gesindeordnungen ... 620
Geständnis ... 204, 413 ff.
Gewerbefreiheit ... 481, 607
gewere ... 218, 221 f., 330
Gewerkschaften ... 626, 659, 664, 751, 800
Gewohnheitsrecht ... 85, 87, 145 f., 512
Gierke ... 525, 577 f., 592
Gleichberechtigung ... 850
glossa ordinaria ... 235
Glossatoren ... 207, 232 ff., 282, 295, 306, 308, 329
Glossen ... 235 f., 239, 282
GmbH-Gesetz ... 614
Gnaeus Flavius ... 702
Gogerichte ... 182, 195
Goldene Bulle ... 139, 141
Goldschmidt ... 611
Gönner ... 458
Gottesfrieden ... 193 f., 196
Gottesurteile (= Ordalien) ... 105, 107, 185, 202
Göttinger Sieben ... 488, 530
Gracchische Reformen ... 34

Graf 102, 160
Grafengericht 123, 131, 180
Grammatik 232, 306
Gratian ..... 149 ff.
Gregor IX 136
Gregor von Tours 110
Grimm, Jakob 523, 530
Grotius ..... 349 ff., 363, 367 f., 374, 434
Grundherrschaft ..... 130, 155 ff., 168 f., 478, 620 f.
Grundstücksrecht 745
Gründungsschwindel 613
Gründungsstädte 172
Gutachten 30, 43, 239, 539
Gutachten (=Responsen) 300
Gutachtensammlung (= Digesten) 44
Gütergemeinschaft 220, 228

Halsgerichtsordnung 409
Hamburger Stadtrecht 315
Hand wahre Hand 221, 315, 329
Handel 26, 28, 171, 275, 313, 350, 383, 614
Handelsgesellschaften 178
Handelsstädte ..... 219 f., 331
Handhafte (=frische) Tat 106, 112
Hauser, Kaspar 456
Heck 706
Heerschildordnungen 162
Heerfolge 130,160
Heergeräte 214
Hegel ..... 461 ff., 510, 642
Heimatvertriebene 769
Heineccius ..... 321 f., 373, 503
Heinrich der Löwe 164, 197
Heinrich IV. 165, 194, 285
Henker 199, 421
hereditas iacens 62, 214
Herrenfall 159
Hexenhammer 440
Hexenprozesse ..... 424, 438 ff.
Historische Rechtsschule ..... 500 ff.
Hobbes 271, 357
Hochgericht 195
Höchstpreisedikte 65
Hoffmann, E. T. A. 539
Hofgericht ..... 131, 180 f., 247, 291
Honorius II. 304
Hörige 130,165
Hugo 235
Humanismus 308

Imperium proconsulare 39
Industrielle Revolution 622
Inflation 198, 675
Inquisition 202
Inquisitionsprozess 202, 417, 447
Institoris 440
Institutionen 72
Institutionen (Gaius) 19, 46, 519
Interessenjurisprudenz ..... 706 ff.
Interpolationen 72
Interregnum 198
Investitur 135, 159
Investiturstreit 134, 138, 198
Irnerius 235, 286
Ius
  civile ..... 25 ff., 351
  divinum 351, 374
  edicendi 29
  Flavianum 20
  gentium ..... 25 ff., 351
  honorarium ..... 25 ff.
  positivum 347
  respondendi 43
iustum pretium 224

Jacobus 235
Jahn 539
Jellinek 640
Jhering ..... 509, 564 f., 566 f., 569, 573 ff., 635, 640, 706
Joseph II. 444
Juden ..... 155, 198, 225, 481, 722, 730 f., 735 ff., 739, 742, 758, 763
Jugendgerichtsgesetz 721
Jugendwohlfahrtsgesetz 721
Julian 29, 43
Juristen, röm. ausgebildete 43
Juristenausbildung ..... 30, 298 ff., 304, 317
Juristenrecht 41, 69, 527
Justinian 71

Kaiserkonstitutionen 69
Kaiserrecht 41,148
Kameralisten ..... 276, 298 ff.
Kameralwissenschaft 276
Kamptz 539, 544, 548
Kant ..... 448 ff., 452, 461, 466 ff., 501 ff., 505, 510, 642
Kantorowicz 702
Kanzlei (des Königs) 118, 261
Kapitularien 121 f.,144
Karl der Große 87, 122
Karl IV. 285
Karl V. 269
Karolinger 113
Kartelle ..... 631, 708, 716, 796 ff.
Kaspar Hauser 456
Kassiergesetz 69

Kategorischer Imperativ 451
Kaunitz 444
Kelsen 683
Kesselfang 105
Kinderarbeit 625
Kirche .....106, 110, 113 ff., 132, 133 ff., 145, 149 f., ... 155, 165, 185, 189, 193, 202, 213, 224, 227, ...230, 233, 255, 270, 281, 349, 440, 570, 728
Kircheisen 548
Kirchengericht 180
Kirchenrecht 149, 281
Kirchenstrafen 189, 193
Kirchmann 571
Klageerzwingungsverfahren 757
Klageformeln 20
Klagspiegel 309
Klassik 43, 69, 501
Klassische Schule .....638 f.
Kleiderordnungen 264
Kleinschrod 455
Koalitionsfreiheit .....628 ff., 664
Kodifikation .....69 ff., 506 f., 511, ...583, 592, 709, 814
Kommentierungen zum ius civile 43
Kompositionensystem (Bußen) 91
König ..... 108, 113 ff., 117 ff., 135, 141, 160, ... 163, 175, 181, 194, 247, 270, 388, 497
Konsilien (= Gutachten) 239
Konsiliatoren 238, 306
Konstitutionen 41, 43, 72
Konstitutionen, kursächsische 314
Konstruktion .....237, 347, 358, 459, ... 566, 573, 624, 829
Konsul 30, 39
Konzentrationslager 725, 739
Konzil von Trient 227
Körperverletzung 81, 199, 427, 736
Köstlin 469, 637
Kraepelin 640
Krankenversicherung 632
Kreditsicherung 219
Kreittmayr 385
Kreuzzüge 191, 198
Kriminologie .....639 f., 646 ff.
Kriegsgefangene 763, 769
Kriegssozialismus 689, 711
Kriminalgericht des Prätorianer-präfekten 47
Kriminalität 191, 198, 847
Kriminalpolitik 435, 636

Laband 681
Laesio enormis 224
Laienspiegel 309
Landesherren .....244 ff., 260, 271
Landfrieden 194, 199, 252
Landrecht .....146, 155, 158, 182, 211, 292, 310 ff., ... 335, 354, 375, 386 ff., 405, 443, 582
Landschädliche Leute 203
Langobarden 71, 76
Lastenausgleich 770
Laterankonzil 155, 185
Leviathan 271, 358, 636
Legalität 449, 457, 727
leges barbarorum 85
Legis-actionen-Verfahren ..... 18 ff.
Lehnsgericht 164, 180, 197
Lehnswesen ..... 124 ff., 156, 158 ff.
Leibeigenschaft 169, 395, 574
Leistungsverwaltung 690, 807
Leumundszeuge 104, 187, 205, 413
Leviathan 271, 636
Lex
- aeterna 140, 347
- Alamannorum 87
- Aquilia 27, 56
- Baiuvariorum 87
- Burgundionum 77, 86, 89
- divina 355
- Hortensia 14, 42
- humana 140, 347
- naturalis 140, 347
- Ogulnia 18
- positiva 140, 347
- Regia 41
- Romana Burgundionum 77, 86
- Romana Visigothorum 77, 86
- Salica .....86 f., 94
- Saxonum 87, 123
- Thuringorum 87
- Visigothorum 145

Leyser 321, 371
Liber Extra 151, 189
Liber Sextus 151
Liberalismus ..... 266, 482, 487 f., 533, 538, ...540, 577, 741
Libri XVI iuris civilis 30
Liszt .....469, 634 ff., 651, 717, 801
Litis contestatio 23
Locke .....359 f., 473
Logik (= Dialektik) 306
Lombroso 641, 649
Lothar III. 286
Lotharische Legende 286
Lücken im Gesetz 28, 407, 700, 703
Lückentheorie Bismarcks 499
Ludwig von Bayern 138
Luther 255

Magistrat ..... 6 ff., 21, 30, 39
Mainzer Reichslandfriede 194
mancipatio 58
Mandate 41, 726
Maria Theresia 444
Marsilius von Padua ..... 138 f., 359
Martini-Edikt 169, 395, 478
Martinus 235
Maßregeln ..... 717 f.
Mayer, Otto 558, 560, 690
Memorabilia responsa 30
Merkantilismus 275, 607
Mevius 299, 320
Mietrecht 327, 794
Ministerialen ..... 165 ff., 196
Miquel 586
Mittelstädt 640
Mittermaier ..... 532 ff., 611
Moderne Schule ..... 634 ff.
Monopole 269, 796, 798
Montesquieu ..... 382 ff., 390, 460, 474
Moorleichen 78
Moralität 449, 457
Moraltheologie 346, 349
mos gallicus ..... 298 ff., 308 ff.
mos italicus ..... 232 ff., 294, 317
Müller-Arnold-Prozess ..... 388 f.
Müller-Erzbach 706
munt 83, 228
Mynsinger 298

Napoleon 274, 402
Nachbarrecht 15
Nachkriegszeit ..... 497, 672 ff., 691, 744, 764, 766 ff.
Naturalwirtschaft 65, 76
Naturrecht ..... 140, 321, 340 ff., 780
  Einfluß auf usus ..... 317 ff.
  im aufgeklärten Absolutismus ..... 278 ff.
  Überwindung ..... 500 ff.
Naturrechtskodifikation ..... 380 ff., 500
Naturwissenschaften 363
Nettelbladt 378
Neuaufbau ..... 778 ff.
Newton 363
Nivellierungstheorie 200
Notariat 187
Notwehr 329, 418, 436
Novellen 72
nulla poena sine lege 458, 636
Nußbaum 699

Obligationenrecht 326
Ockham, William von 138
Odoaker 68
Okkupanten 67
Orationes augusti 40
Ordalien (= Gottesurteile) ..... 106 f., 185
Ostgoten ..... 67 f., 71, 76

pacta sunt servanda 223, 321, 368
Pandekten (= Digesten) 72
Pandektenwissenschaft ..... 324, 378, 524, 569, 571 ff., 604, 608
Pape 588, 610
Papinian 45, 47, 69, 72
Paris 3, 304
pater familias 49
patria potestas 49
Patriziat 4,15
Paulus ..... 25, 44 ff., 69, 72, 227
Paulussentenzen 69, 75
Pavia 231
pax dei 193
peculium 49
Persönlichkeitsrecht 795
Pfandrechte 220
Pflichtteilsrecht 316
Philologisch-historischen Methode 308
Pisaner Digestenhandschrift 285
Pitaval 646
Planck 595
Plebs ..... 4, 6, 9,14 f., 18, 20
Positivismus, rechtswiss. 343
Polizeibegriff 263, 395
Polizeiordnungen ..... 252, 262 ff., 269
Polizeistaat 540
Polizeiwissenschaft 276, 559
Populäre Bearbeitungen des römischen Rechts ..... 309 ff.
Positives Recht 277, 379
Postgeheimnis 533, 542
Postglossatoren ..... 238 f.
Prätor ..... 7, 10, 19, 21 ff., 41
Prätorianerpräfekt 47
Pressefreiheit 490, 533, 756
Preußische Hypothekenordnung 332
Preußischer Verfassungskonflikt 499
Priesterrecht ..... 18 ff.
Prinzipat ..... 34 ff.
Privatklage 31
Proculianer 44
Prozess
  frühmittelalterlicher 101
  Hochmittelalter ..... 180 ff.
  kirchlicher ..... 180 ff.
  strafrechtlicher 202
  Volksrechte ..... 85 ff.

Prozess Heinrichs des Löwen 164,197
Prozessgefahr (= vare) 183
Prozessverschleppung 302
Publizität 219, 331, 404
Puchta ..... 520 f., 527
Pufendorf ..... 258, 321, 356, 362, 366 ff., 370, 375, 436, 458

Quadrivium 306
Quästor ..... 7 f., 42
Quattuor doctores 235, 285
Quellenarmut 144
Quetelet 647

Radbruch 344, 634, 636, 718, 765, 780
Ratio scripta 236
Rationalisierung der Rechtsfindung 283
Rationalismus 363, 679
Ratsverfassung 176
Raubritter 191
Ravenna 71
Realfolium 219
Recht und Sittlichkeit 374, 457
Rechtsauskünfte 30
Rechtsaufzeichnungen ..... 77, 87, 143 ff.
Rechtsfindung 283, 301, 323, 514 f.,527
Rechtsfortbildung 43, 373, 394, 500, 762
Rechtsgeschichtliche Forschung des 19. Jh. 708
Rechtspositivismus 343
Rechtsquellen 42,109, 373, 516, 519, 564, 748
Rechtssoziologie ..... 697 ff.
Rechtstatsachenforschung 699
Rechtswissenschaft ..... 18 ff., 44, 75, 236, 238, 317 ff., 330, 346, 362, 378, 452, 454, 500 ff., 568 ff., 571, 604, 624, 639,697 ff., 740 ff.
Reformationen der Stadt- und Landrechte ..... 310 ff.
Regalien 235,247, 250
Reichsgericht ..... 405, 494 f., 610, 708 f.
Reichsgut 253
Reichsjustizgesetze 585
Reichskammergerichtsordnung ..... 252, 288, 291 ff.
Reichskammergericht ..... 252 f., 292
Reichskriminalstatistik 639
Reichsnotariatsordnung 254, 337
Reichsoberhandelsgericht 588, 610
Reichspolizeiordnung 262, 266
Reichsregiment 253
Reichsstandschaft 245
Reichssteuer 253
Reichstag ..... 235, 245, 253, 494 f., 550 ff., 599 ff., 655 ff., 726
Reinigungseid ..... 106,112,185, 200 ff.
Renaissance 231, 234
Reskripte 41
Respondiertätigkeit 30, 43
Responsen (= Gutachten) 300
Retrakt 217, 316
Revolution ..... 143, 290, 360, 400, 472, 477, 488 f., 508, 537, 546, 572, 584, 607, 622, 654, 660 ff., 727, 750
Reyscher 529, 532
Rezeption ..... 72, 174, 217, 229 f., 279 ff., 317 f., 324, 331, 500, 529, 535
Rhetorik 232, 306
Richter ..... 28, 41, 43, 92, 96, 202, 207, 248, 253, 288, 293 ff., 301, 320 f., 390, 411, 415 ff., 441, 446, 455, 505, 515, 527, 533, 536 f., 540, 700 ff., 734, 760, 765 f., 779, 790, 842 ff.
Rodungsfreie 167
Romanisten ..... 72, 211, 509, 526 ff., 611
Romantik 501, 508, 523, 538
Roth 587
Rousseau 360, 400, 473

Sabinianer 44
Sachmängelhaftung 326
Sachsen 114, 123, 139, 195, 314, 320, 582, 842, 856
Sachsenspiegel ..... 137, 141, 146 ff., 158, 161, 183, 194, 211, 216, 282, 314 f., 333, 418, 582
Saint-Simonisten 604
Sakraltheorie 200
Säkularisierung ..... 278, 283, 349 ff., 432
Salvatorische Klausel 423
Satzung, ältere, jüngere 220
Savigny ..... 323, 329, 394, 506 f., 508 ff., 519 ff., 544, 584
Schelling 510
Schilter 319, 326
Schmitt, Carl ..... 555, 685 ff., 741 f., 749
Schreinsbücher ..... 218 f.
Schuldrecht 223, 325, 329, 789
Schuldstrafrecht 95
Schulenstreit 528, 536, 638
Schwabenspiegel 148
Schwarzenberg 410
Schwurgerichte 32, 455, 490, 545, 720
Seelteil 132, 213
Senatsbeschluss (senatus consultum) 42
Sichart 312

Sippen ..... 80 f., 92 f., 100, 190, 227
Sizilien 166
Sohm 598
Sondererbfolgen 214
Sondergerichte ..... 714, 734, 738, 759 f., 764 f., 779, 851
Sondergesetze 748, 758
Sonnenfels 444
Souveränität ..... 140 f., 273 ff., 475, 783
Soziale Spannungen 198
Sozialgesetze 629
Sozialpolitik 636
Sozialrecht ..... 812 ff.
Sozialversicherung 689
Spätscholastik 346, 348
Spezialprävention 451, 458, 464
Spinoza 363
Sprenger 440
Staatsanwaltschaft 537, 544
Stadt- u. Landrechts-
reformationen ..... 262, 310 ff.
Stadtgerichte 176
Stadtbücher 179
Städte ..... 155 f., 170, 202, 220, 235, 242, 261 f., 313, 336, 409, 607
Mittelalter ..... 169 ff.
Stadtrechte 172, 199, 239
Stämme ..... 37, 66 f., 74, 85, 113 f.
Stände 260, 271, 277, 400, 474, 486, 492
Ständekampf ..... 4 ff.
Standesethik 302
Ständische Gliederung des Rechts ..... 155 ff.
Statistik, Reichskriminal- 639
Staufer 141
Stein-Hardenbergsche
Reformen ..... 169, 476 ff., 557
Steinsche Städteordnung 559
Steuerhaftung 64
Stolleis 682, 781
Strafen ..... 82, 95 ff., 193, 199 f., 408, 416, 421, 426, 437, 440, 459, 463, 717 f., 851
Strafjustiz 31, 735, 758
Strafprozess ..... 185, 202 ff., 291, 456, 533, 537 ff., 757
Strafrechtsreform 801
Strafrechtstheorien 450, 461, 548, 640
Strafzwecke 421, 428, 451
Struve, G. A. 320
Stryk 317, 326, 332
Suarez 348
Subsumtion 323, 706
sui heredes 62
Sulla 31
Svarez 390
Tacitus 78, 82, 213
Tarifvertragsordnung 712
Tatbestände 94, 735
Tengler 309
Testament ..... 61, 208, 215, 254, 335 ff., 368
Testierfreiheit 335, 607
Theoderich 77, 88
Theodosius I. 67
Theodosius II. 69
Theologie 208, 236
Theresiana 428, 444
Thibaut ..... 505 ff.
Thing (= Ding) ..... 80 ff.
Thöl 611
Thomas von Aquin 347
Thomasius ..... 362, 372 ff., 386, 439 ff.
Todesstrafe ..... 82, 199 f., 419, 430, 433 f., 470, 718, 801, 851
Tötungen 81, 91, 345, 736, 761, 853
traditio 58
Treuga dei 193
Tribonian 72
Trivium 306
Turiner Institutionenglosse 230

Übereignung 58, 217, 329
Ulpian 41, 45, 47, 69, 72, 75
Unfallversicherung 632
Ungefährwerk 96, 210, 420
Urkunden ..... 25, 153 ff., 187, 447
usus modernus
pandectarum ..... 317 ff., 324, 353, 364

Vare (= Prozeßgefahr) 183
Vasall ..... 127, 129, 158 ff., 242, 246
Verbrechensbegriff 426, 651
Vereinsrecht 599, 631
Verfügungsfreiheit 603
Vergeltung 421, 428, 432, 453
Verkehrswirtschaft 4, 65, 290, 729
Vernunftrecht ..... 324, 349 ff., 363 ff., 379 504, 513, 780
Vertragsfreiheit 603, 607, 627, 716, 841
Vertragsschlusslehre 326
Verwaltung ..... 4, 8, 17, 44, 71, 74, 89, 113 ff., 117 ff.,134,142, 166, 179, 228, 233, 240 ff., 260 f., 288, 533, 555, 557 ff., 689 ff., 745, 752 ff., 766 f., 774, 779, 846, 857 ff.
Verwaltungsbeamte 120
Vindikationsanspruch 221
Vitoria 348
VO zum Schutze von Volk und Staat 726
Vogt 116, 240, 333
Völkerrecht 26, 351, 474

Volksgeist 511, 527, 529
Volksgerichtshof ..... 734, 738, 760 ff., 779
Volksrechte ..... 77, 85 ff., 145, 230, 418
Volkstribune 14
Volksversammlung 14
volonté générale 360
Voltaire ..... 432 f.
Vormundschaft 15, 228, 264
Vulgarrecht ..... 75 ff., 87 f., 230

Wächter 532
Weber, Max 608, 698
Westgoten ..... 67 f., 74, 76 f., 87
Wettbewerbsrecht 694
Widerstandsrecht 140, 359
Wiedergutmachung ..... 775 ff.
Windscheid ..... 22, 563 f., 568 ff., 576, 587, 589, 638
Wirtschaftsrecht ..... 609 ff., 694, 712 ff., 841
Wirtschaftsverwaltung ..... 266 ff., 275
Wohlerworbenes Gut 217
Wolff, Christian ..... 362, 372, 375 ff., 392
Wucherverbot 225

Zachariae 541, 543
Zasius 308, 312, 316, 334
Zeiller 407
Zenturien 12
Zeugen 72, 154, 187, 203, 337, 413, 417, 447, 722
Zigeuner 203, 264
Zinsverbot 225
Zünfte ..... 178, 241, 266, 621 f.
Zunftordnungen ..... 178, 620 f.
Zwangsarbeiter 739, 759
Zweckdenken 200
  im Strafrecht 637
Zweischwerterlehre 136
Zweikampf ..... 105, 107 f., 193
Zwölftafelgesetz ..... 15 ff., 24, 27, 49, 62

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
800 v.Chr.	753 Legendäre Gründung Roms Königsherrschaft 510 Vertreibung der etruskischen Könige aus Rom	reine Agrarwirtschaft	Priesterrecht
500 v.Chr.	Zeit der Republik –490 Rom = **Republik** Konsuln auf 1 Jahr mit Imperium = Befehlsgewalt 490–287 **Ständekampf der Plebejer mit dem Patrizischen Adel** um Partizipation an der polit. Macht Zugang der Plebs zu Staatsämtern 450 Zenturiatsverfassung: Heranziehung aller Bürger zum Kriegsdienst zusammengefasst in 193 Zenturien: Wahl der Beamten, Entscheidung über Krieg und Frieden, Strafgerichtsbarkeit (comitia centuriata) 410 Karthager und Sizilien 400 Kelten in der Po-Ebene		450 XII-Tafel-Gesetz 449 Gesetzesgleichheit der Plebiszite, Vetorecht und Sakrosanktheit der Volkstribunen 447 Volkswahl der Quästoren 445 Lex Canuleia = rechtl. Sanktionierung von Ehen zwischen Plebejern und Patriziern Amt der Zensoren
400 v.Chr.	396 Eroberung Vejis (etrusk.) = Niedergang der Etrusker Beginn der **Eroberung Italiens durch Rom** 338 Ende der Latinerkriege	399 Sokrates † 347 Platon † Neben dem Geburtsadel = Patriziat bildet sich Amtsadel = ehemalige Magistrate (Konsuln, Senatoren)	367 Leges Liciniae Sextiae = Einführung der Konsularverfassung, ein Konsul soll Plebejer sein (kurulische Ädile) Errichtung der **Prätur** (Rechtsprechungsmagistrat) 337 Zugang des Plebs zur Prätur 326 Lex Poetelia = Milderung der Schuldknechtschaft
300 v.Chr.	290 Ende der Samniterkriege 272 Sieg über Tarent (= über die unteritalienischen Westgriechen) **Errichtung der römischen Weltherrschaft** 264–241 1. Punischer Krieg	Streit mit Karthago um wirtschaftliche Interessensphäre (Sizilien)	300 Lex Ogulnia = Zugang der Plebs zu Priesterstellen **Jus Flavianum** = Veröffentlichung der Prozessformeln = Beginn der Laienjurisprudenz 287 Lex Hortensia = Plebiszite erhalten Gesezeskraft gleich denen der Zenturiatkomitien Lex Aquilia = Regelung der Schadensersatzrechts 250 Coruncanius: öffentliche Resondiertätigkeit, Rechtsunterricht öffentlich

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Rechtsgeschichte
	241 Sizilien röm. Provinz Karthager in Spanien 220 letzte Reform der Zenturiatsverfassung 218–201 2. Punischer Krieg		242 Errichtung der Fremdenprätur neben der Stadtprätur
	211 Spanien röm. Provinz	Herausbildung des Standes der Equites (= Ritter) aus den Großkaufleuten	–200 Ius Aelianum, Tripertita: erste profane Sammlung von Prozessformeln und Interpretationen zum XII-Tafel-Recht
200 v.Chr.	Krieg in Griechenland 149–146 3. Punischer Krieg 148 Makedonien röm. Provinz 146 Provinz Afrika 146 Zerstörung von Karthago und Korinth Umbau der republikanischen (städtischen) Verfassung in monarchist. Reichsregiment Kaum Kontrolle der staatl. Verwaltung 133-130 **Bürgerkriege** 133 Tiberius Gracchus Volkstribun 113–101 Abwehr der Kimbern und Teutonen durch Marius 107–100 Marius 106-43 **Cicero**	Beginn der Sklavenwirtschaft (Kriegsgefangene) Versorgung Roms mit Getreide aus den Provinzen (bes. Afrika) **Entwurzelung des Bauerntums und der Kleinhandwerker, die die Last der Kriege tragen.** Entstehen großer Lagergüter **Rücksichtslose Ausbeutung von Provinzen** 135 Erste Sklavenaufstände 133–121 **Gracchische Reformen** 133 Lex Agraria: Kein Bürger darf mehr als 500 Morgen vom Gemeindeland besitzen Verbesserung der Lage der Kleinbauern, Getreidezuteilungen an die Plebs 111 Aufhebung der Gracch. Agrarreformen Heeresreform: Berufsheer, Begründung der Macht der Heerführer	–155 Lex Aebutia: Zivilrechtl. Anerkennung des Formularprozesses Wenig effektive Geschworenengerichte gegen Erpressung der Provinzstatthalter 122 Richtergesetz: Ersetzung der senatorischen Geschworenen durch Equites (= Ritter) 100–43 Servius Sulpicius Rufus: Kommentare zu praetorischen Edicten und zu Scaevola
100 v.Chr.	91–88 Bundesgenossenkrieg 89 Bürgerrecht für alle Italiker 82–79 Sulla Diktator Sicherung der Senatsherrschaft 70 Sturz der sullanischen Verfassung	73–71 Sklavenaufstand unter Spartakus Beeinträchtigung des Handels durch Seeräuber	–90 Q. Mucius Scaevola: Ius civile in XVI Büchern (= systemat. Zivilrechtsdarstellung) 82 Rückgängigmachung des Richtergesetzes Leges Corneliae, quaestiones perpetuae: ständige Straf-Gerichtshöfe

			67 Lex Cornelia de iurisdictione: **Bindende Kraft des praetorischen Edicts** – auch für Magistrate
	60 1. Triumvirat Caesar-Pompeius-Crassus		
	58–51 Caesar erobert Gallien	Gesellschaft zweisprachig, Befassung mit griechischer Philosophie und Bildung, Sozialreformen im gracchischen Sinn, Ansiedlung von Proletariern	**Caesar**, De bello gallico
		Kolonien	40 Lex Falcidia: betr. Legate
	31 Sieg Octavians über Antonius bei Actium		
	30 v.–14 n.Chr. Kaiser Augustus **formelle Wiederherstellung der Republik**	Versuch der Wiederherstellung altröm. Religion und Sitten durch Kaiser Augustus	
	23–19 Tribunicia postestas, imperium prokonsulare (= über Provinzen), imperium consulare, Pontifex maximus	Beginn des Berufsbeamtentums	
		Heere an die Grenzen, in Rom Praetorianergarde: Einflussnahme bei Kaiserbestimmung	
			18 Lex Iulia de maritandis ordinibus et de adulteris coercendis: Ehegesetze
			17 Leges Iuliae iudiciorum privatorum et publicorum: Prozessgesetze
	15 v.–9 n.Chr. Unterwerfung des Alpenvorlandes durch Drusus und Tiberius		
			–0 **Ius respondendi ex auctoritate principis** = Versuch, freie Respondiertätigkeit einzuschränken
0	**Prinzipat**		
	9 Niederlage des Varus im Teutoburger Wald		**Frühklassik**
			11 † **Labeo**
			22 † Capito
			Rechtsschulen der Sabiner (Sabinius 20–60: Ius civile in 3 Büchern) und Prokulianer
	14–37 Kaiser Tiberius		
	37–41 Kaiser Caligula		
	41–54 Kaiser Claudius Verwaltung in Händen Freigelassener	–50 Missionsreisen des Paulus	
			46 SC Vellaeanum (Senatsbeschluss mit Gesetzeskraft): Interzessionsverbot für Frauen
	54–68 Kaiser Nero	64 Brand Roms, Christenverfolgung	
	69–79 **Kaiser Vespasian**	Rom lebt von den Provinzen, Exportwirtschaft	
	81–96 Kaiser Domitian		
	Adoptivkaiser (stammen nicht aus Italien)		
		88 Baubeginn des Limes	
		Kontakte mit Germanen in Grenzsiedlungen Tacitus	

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	**Rechtsgeschichte**
	98–117 Kaiser Trajan größte Ausdehnung des Reiches	Beginnendes Primat des Ostens über den Westen, orientalische Götter	–98 **Tacitus, Germania**
100	117–138 Kaiser Hadrian		100–170 **Hochklassik** 100–130 Celcus: Digestorum libri XXXVIII 106 † Javolenus
	138–161 Kaiser Antoninius Pius	Sklavenmangel. Eigenproduktion in den Provinzen, pass. Handelsbilanz Roms, Verschlechterung der Münze	120–170 **Julianus**, Chefjurist mehrerer Kaiser 130 Ius respondendi wird Privileg **Abschlussredaktion der praetorischen Jurisdiktionsedikte durch Julianus** –150 Digestorum libri LXXXX von Julianus
	161–180 Kaiser Marc Aurel 166–180 Marcomannenkriege **Abwehrkämpfe gegen Germanen** **Severische Kaiser** Heere der Grenzsoldaten werden 1. Macht im Staat 193–211 Septimius Severus –200 Germanen schließen sich aus kleinen Völkern zu Stämmen zusammen (Franken, Alemannen, Goten)	Allmählicher Übergang zu **Zwangsstaat und Zwangswirtschaft**	150–180 **Gaius**, Rechtslehrer: IV Bücher **Institutionen** (= Einführungslehrbuch) 170–240 **Spätklassik**
200	211–217 Antonius Caracalla **212 Constitutio Antoniniana:** Ausdehnung des Bürgerrechts		212 † **Papinian**, Prätorianerpräfekt
	222–235 Alexander Severus		223 † **Ulpian** (Prätorianerpräfekt) 224 † **Paulus**
	235–284 **Soldatenkaiser** 237 Goteneinbruch an der unteren Donau[2)] 257 Franken über den Rhein		250–280 **Nachklassische Zeit**
	260–268 Gallienus Trennung von Militär- und Zivilgewalt 260 Alemannen über den Limes[2)] Abwehrkämpfe mithilfe germanischer Söldnergruppen	Wirtschaftlicher und polit. Verfall des Reiches 270–275 Geldreform Aurelians Christentum als Hüter des geistigen Erbes der Antike	Paulussentenzen, epitome Ulpiani: gekürzte Zusammenstellung aus klass. Schriften[1)]

	Dominat (absolutes Kaisertum) 284–305 Diokletian 293 Tetrarchie: Reichsregierung durch 2 Oberkaiser (Augusti), 2 Unterkaiser (Caesares)	Orientalisches Hofzeremoniell Bedeutungsverlust Roms, entscheidend: Grenzheere, Residenz u.a. Trier, **Zwangswirtschaft**	–300 Codex Gregorianus, Codex Hermogenianus: **Sammlung von Kaiserkonstitutionen** – von Hadrian Diokletian[3]
300	305 Wiederherstellung der kais. Alleinherrschaft 306–337 Konstantin der Große 313 Toleranzedikt von Mailand 325 Konzil von Nichäa 326–330 Konstantinopel Reichshauptstadt Heeresform: Trennung von Feld- u. Grenzarmee, Auflösung der Prätorianergarde 361–363 Julian Apostata 364–375 Valentinian I –375 Beginn der **Völkerwanderung**: Hunneneinfälle, z.B. im Gebiet der Goten[2] 379–395 Theodosius I Versuch der Wiederherstellung der Reichsmacht. Freundschaft mit den Goten, die als Verbündete **(Föderaten)** auf röm. Staatsgebiet siedeln [2] 395 Reichsteilung: Ostrom: Arcadius 395–408 Theodosius II 408–450 Westrom: Honorius 395–423 Valentinian III 425–55	301 Höchstpreisedikt Fesselung der Bauern und Kleinhandwerker an die Scholle (Kolonat) Steuerdruck wegen zu hohen Verwaltungsaufwandes und Verteidigungskosten. **Steuerhaftung** der Ratsherren von kl. Städten 303 Christenverfolgungen 354–430 Augustinus von Hippo (Kirchenlehrer und Philosoph) Blüte der Kaiserresidenz Trier 391 Christentum Staatsreligion Wirtschaft sinkt im Westen in reine Naturalwirtschaft ab. Grundbesitzer in Gallien verweigern Abgabe an Rom. Entstehung der Grundherrschaft[8]	321 Kassiergesetz: Entkräftung der Anmerkungen von Ulpian und Paulus zu Papinian[1] [3] 342 Abschaffung des Formularprozesses –400 Entstehung oström. Rechtsschulen: Beryt (= Beirut)

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte				Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
400	*410* **Westgoten** erobern Rom[2)] *413–507* Westgotenreich von Tolosa (= Toulouse)-Föderaten *439–552* **Ostgoten** in Italien *453–467* Westgotenkönig Theoderich *467–484* Westgotenkönig Eurich *484–507* Westgotenkönig Alarich	*413–436* **Burgunder** am Rhein *436* Hunnen vernichten Burgunderreich (Nibelungensage) *443–534* Burgunder an der Rhone-Föderaten *480–516* Burgunderkönig Gundobad	*429–535* **Wandalen** in Afrika *455* Wandalen plündern Rom[2)]	*451* Niederlage der Hunnen in Nordspanien gegen Westgoten, Burgunder und Römer *476* Letzter weström. Kaiser von Odoaker abgesetzt *481–511* Chlodwig **Franken**könig *486* Chlodwig siegt über letzten röm. Statthalter Galliens		426 **Zitiergesetz** für beide Reichshälften: Bei Entscheidungen sollte die Mehrheit der allein zugelassenen Klassiker Papinian, Ulpian, Paulus, Modestian, Gaius entscheiden[1)] Aufkommen des **Kodifikationsgedankens**[3)]
						439 **Codex Theodosianus** für beide Reichshälften: Sammlung der Kaiserkonstitutionen seit Konstantin[1) 3)]
					440–461 Papst Leo der Große	**‚Germanische Volksrechte'**[4)] –460 Edictum Theodorici fast reines röm. Vulgarrecht (str.)
					Rückkehr zur reinen Agrarwirtschaft. Grundherrschaft	475 Codex Euricianus für Goten und Römer (str.)
	493–526 Theoderich					
500						–500 Lex Burgundionum
						– 506 Lex Romana Visigothorum (= Brevarium Alarici) für röm. Bevölkerung
						–506 Lex Romana Burgundionum beide Gesetze schöpfen aus röm. Vulgarrecht[4) 1)]
	507 Chlodwig besiegt Westgoten Alarich 507–711 Westgoten in Spanien					–510 **Lex Salica**: Volksrecht der Salfranken[4)]
	527–565 **Justinian oström. Kaiser**					**Corpus iuris civilis Justiniani**[5)] 528/529 Codex Justiniani
					529 Benedict v. Nursia gründet Benedictinerorden Heiligung der in der Spätantike verachteten Handarbeit („ora et labora")	530–533 Digesten
	532–534 Franken erobern Burgund					533 Institutionen
					Verwaltung in röm. Händen, Heer und Recht germanisch, Handel und Handwerk römisch	535–582 Novellen Tribonian Justizminister
	535–553 Rückeroberung Italiens durch Justinian					Studienreform
					Polit. und kult. Restaurationsprogramm	

550	568–774 **Langobarden in Oberitalien** Residenz Pavia	573–594 Gregor Bischof von Tours beschreibt fränkische Geschichte	554 Justinians Gesetzbücher in Italien eingeführt Langobardische Rechtsschule in Pavia (bis ins Hochmittelalter)
600	Merowinger fränkische Könige 678 Karolinger Pipin II. wird Hausmeier der merowingischen Frankenkönige		–630 Lex Ribuaria: Volksrecht der ribuarischen Frauen 643 Edictum Rothari: Volksrecht der Langobarden
700	711 Araber erobern Westgotenreich in Spanien 732 Karl Martell stoppt Arabervorstöße nach Frankreich 751–911 **Karolinger** 768–814 **Karl d. Gr.** 772–804 Sachsenkriege: Machtpolitik und Christianisierung 774 Eroberung des Langobardenreichs 788 Beseitigung der Stammesherzogtümer, hier: der Bayern	Naturalwirtschaft. kaum städt. Leben König wird Eigentümer der röm. Staatsdomänen und eroberten Gebiete **Lehenswesen**[7] Karl Schutzherr über die Kirche. Vergabe von Kirchengut.[6] Vogtei. Besetzung kirchl. Ämter Landschenkungen an Kirche[6] Strenge Durchführung der Zehntpflicht Karolingische Renaissance	–710 Lex Alemannorum: Volksrecht der Alemannnen 741–44 Lex Baiuvariorum: Volksrecht der Bayern 743 Kapitular von Estinnes: Auf königl. Befehl muss Kirche Land an Vasallen ausleihen[6) 7) 9)] 769–75 Reform des Gerichtswesens Verwaltung des Zentralreichs anstatt durch Stammesherzöge durch **Gaugrafen** (zugl. Gerichtsherren) 788 Lex Baiuvariorum Carolina Lex Alemannorum Carolina
800	800 Kaiserkrönung Karls 802/803 Reichstag in Aachen 814–840 Ludwig der Fromme 843 Reichsteilung von Verdun 870 Reichsteilung von Meersen	Mönche als Bildungsträger **Grundherrschaft**[8] Kaum Fernhandel, da Araber im Mittelmeerraum	802/803 Aufzeichnung Lex Saxonum Lex Thuringorum Königl. Kapitularien[9] –850 Pseudoisiodorische Dekretalen (Fälschung)
900	919–1024 sächsische Kaiser 936-973 Otto I. (der Große) Italienpolitik, **Reichskirchenpolitik**, Kampf gegen Stammesherzöge[6] 951 Otto verbindet Italien mit deutschem Reich	910 Gründung Kloster Cluny[10] 950 **Cluniazensische Kirchenreform:** „Libertas ecclesiae“[10] **Ansteigen der Kriminalität und Zunahme der Fehden**	

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
	955 Ungarnschlacht	–960 Gründung des neuen Kölner Marktes, Kaufmannsgilde Einzelne Menschen weniger als Individuen, sondern – kraft göttlicher Bestimmung – als Glieder best. Gemeinschaften[17)]	–990 Turiner Institutionenglosse Entstehung des „echten" Strafrechts (Leibes- und Lebensstrafen)
1000	1024–1125 **Salische Kaiser** 1056–1106 Heinrich IV. 1076 Bann Heinrichs 1077 Gang nach Canossa[11)] Wahl eines Gegenkönigs	1074 Aufstand der Kölner Bürger gegen Bischof und Stadtherrn –1075 Investiturstreit[10) 11)] 1096–1099 1. Kreuzzug[12)] Judenpogrome, Ritterorden –1100 Ostkolonisation	–1000 Beginn der Gottesfriedenbewegung in Südfrankreich 1023–25 Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (Recht der grundhörigen Bauern) 1037 Constitutio de feudis: Lehen erblich und unverlierbar[7)] 1057 Bamberger Dienstmannrecht 1085 Gottesfriede in Mainz[13)] für das ganze Reich
1100	1122 **Wormser Konkordat:** Papst setzt Bischöfe ein, die belehnte Reichsfürsten werden[11)] 1138–1254 **Staufische Kaiser** 1152–1190 Friedrich I. (Barbarossa) 1179/1180 Prozess Heinrichs d. Löwen: Ende der Stammesherzöge, Reichsfürsten unmittelbare Lehensnehmer des Kaisers	1120 Gründung von Freiburg[18)]	ab 1100 Libri feudorum: Langobardisches Lehensrecht 1103 1. Reichslandfriede **Wiederentdeckung des antiken römischen Rechts in Bologna:** Irnerius † 1140[19)] 1135 Kölner Schreinskarten: Grundbuchvorläufer 1140 Decretum Gratiani: Sammlung des Kirchenrechts[14)] 1152 Reichslandfriede Barbarossas[13)] 1186 Constitutio contra incendarios: Ansagepflicht für Fehden[13)]

	1189–1192 3. Kreuzzug[12)] 1198–1216 Papst Innozenz III. nimmt Approbationsrecht für Königswahl in Anspruch[16)]		–1200 Mühlhäuser Reichsrechtsbuch: 1. Stadtrechtsbuch
1200	1194–50 Friedrich II. 1232 Statutum in favorem principum: Reichsfürsten erhalten wichtige Reichsrechte[16)]	1215 IV. Laterankonzil 1225 Dt. Ritterorden in Preußen, eroberte Gebiete als Landesherrschaft 1231 Übertragung der Inquisition an Dominikaner Scholastik[17)] 1142 † Abaelardus 1193–1280 Albertus Magnus 1226–1274 Thomas von Aquin	1215–1235 Entstehung des **Sachsenspiegels** (Eike v. Repgow)[15)] 1226 Lübeck freie Reichsstadt 1231 Konstitutionen v. Melfi: Gesetze Friedrichs für Sizilien 1235 Mainzer Reichslandfriede Vor Fehde Sühneversuch[13)] 1. dt. Reichsgesetz Blüte der oberitalienischen gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft **(Theoretische Rezeption)** Glossatoren: 1150–1230 **Azo** 1185–1263 **Accursius**
1250	1254 Rheinischer Städtebund 1256–1273 Interregnum 1273–1291 Rudolf von Habsburg	1265–1321 Dante: De monarchia: Verteidigung kaiserlicher Herrschaft	1270 Hamburger Stadtrecht (Ordelbok): Autonome Satzung 1275 Deutschenspiegel: Süddt. Rechtsbuch[15)] Schwabenspiegel in Augsburg
1300	1338 Kurverein von Rhense: gewählter dt. König bedarf keiner päpstl. Approbation[16)]	1302 Bulle „Unam sanctam" von Papst Bonifaz VIII: Weltherrschaftsanspruch[11) 16)] 1309–1377 Babylonische Gefangenschaft der Kirche in Avignon 1343 † Marsilius von Padua: Defensor Pacis: Volkssouveranität und Widerstandsrecht	**Frührezeption des oberital.-römischen Rechts in Deutschland**[20)] 1314–1357 **Bartolus** 1325 Johann von Buch: Glosse zum Sachsenspiegel Landrecht **Oberitalienische Rechtswissenschaft: Postglossatoren** = Konsiliatoren[19) 20)] 1327–1400 **Baldus** Studium der Jura in Oberitalien

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
		1347–1351 Pest in Europa 1348 Prag 1. dt. Universität **Erstarken der Städte: Blüte des Handels** (Fugger, Welser) Hanse als Städtebund	
1350	1356 **Goldene Bulle:** Reichsgrundgesetz betr. u.a. Kaiserwahl: 7 Kurfürsten, unteilbare Kurländer, volle Landeshoheit[16)] 1376–1388 Schwäbischer Städtebund 1381–1388 Rheinischer Städtebund 1396 Sieg der Zünfte in Köln[21)] Versuch einer Kirchenreform[22)]	1380 Große Ravensburger Handelsgesellschaft[21)] Monopol im Textilhandel 1396 Sieg der Zünfte in Köln Zünfte werden Wahlkörperschaften für Stadtrat	1350 viele Stadtrechtsbücher: Goslar, Zwickau, Meißen, Magdeburg – Stadtrechtsfamilien
1400	1414–1418 **Konzil von Konstanz** 1419–1436 Hussitenkriege 1439 „Reformatio Sigismundi“ 1449–1453 Städtekrieg in Süddeutschland	1415 Johannes Hus verbrannt[22) 24)] – **Vorreformation** [24)] Kirche: Ämterkauf auf Simonie 1433 Nicolaus Cusanus, De concordantia catholica = Bundesstaatlicher Verfassungsplan, Konzil steht über Papst –1450 Gutenberg erfindet Druck mit beweglichen Lettern	1425 Klagspiegel[20)] **Prakt. Rezeption des oberital.-röm. Rechts in Deutschland. Stadt- und Landesrechtsreformationen**
1450	1451–1457 Handelskrieg der Hanse gegen Flandern[21)] 1453 Eroberung Konstantinopels durch die Türken = Ende Ostroms 1469–1474 Seekrieg d. Hanse gegen England 1469–1527 Macchiavelli	1473–1543 Kopernicus Heliozentrisches Weltbild in 1450 Hexenwahn 1484 Innozenz VIII.: Hexenbulle 1487 Hexenhammer	1479 Nürnberger (Stadtrechts-)Reformation. Einfluss des römischen Rechts 1485 Nürnberger Halsgerichtsordnung

	1493–1519 Kaiser Maximilian	Niedergang der Hanse 1492 Entdeckung Amerikas **Humanismus und Renaissance** in Deutschland [23] Erasmus von Rotterdam (1467–1536)	**Reichsreform**versuche 1495 **Ewiger Landfriede** = Fehdeverbot[13] 1495 **Reichskammergerichtsordnung**[20] [16]
1500	**Reichsreform**versuche 1500–1502 Reichsregierung neben dem Kaiser 1512 Reichstag in Köln; Einteilung in 10 Landfriedenskreise 1519–1556 Kaiser Karl V. (span. Habsburger) 1519 1. Wahlkapitulation 1521 Reichstag zu Worms Luther schwört nicht ab 1522/23 Aufstände der Reichsritterschaft[25] 1525 **Bauernkriege**[25] Florian Geyer, Thomas Münzer 1529 Türken belagern Wien 1530–1596 Bodinus, Lehre vom souveränen Staat 1546/47 Schmalkaldischer Krieg	Fugger und Welser u.a. kontrollieren europäische Märkte, z.B. Kupfer und Silber **Frühkapitalismus**[21] Vorherrschaft Spaniens, größte Handelsmacht, finanzielle Verflechtung mit Fugger **Reformation**[24] 1517 Luthers Thesenanschlag **Gegenreformation**[24] 1534 Ignatius von Loyola gründet Jesuiterorden 1545–1563 Konzil von Trient[24] Neuthomismus, Spätscholastik: Vitoria (1493–1546) Suarez (1548–1617)	 1507 Bambergensis 1509 Tenglers Laienspiegel **Mos Italicus/Mos Gallicus**[29] 1520 Freiburger Stadtrecht von Zasius (1461–1535) Kameralisten: Mynsinger (1514–1588) Gail (1526–1587) 1530 Reichspolizeiordnung[27] 1532 **Constitutio criminalis Carolina**[28]
1550	1555 Augsburger Religionsfriede[24] 1563–1638 Althusius, Lehre von Volkssouveränität und Widerstandsrecht 1568–1648 Freiheitskampf der Niederlande		Einführung der Gefängnisstrafe: 1555 England 1595 Amsterdam **Stadt- und Landrechtsreformationen:** 1572 Kursächsische Konstitutionen 1578 Frankfurter Reformation 1605 Hamburger Stadtrecht
1600	1618–1648 **30-jähriger Krieg**[31] (Ende: 1648 durch Friede zu Münster und Osnabrück, Westfälischer Friede)	Ablösung Spaniens und neue Vormachtstellung Frankreichs **Merkantilismus**[32] Empirismus/Rationalismus	**Usus modernus pandectarum:**[30] **Carpzov** (1595–1666) Conring (1606–1681)

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
			Struve (1619–92) Stryk (1640–1710) Heineccius (1681–1741)
	1628 Petition of Rights	1626 † Bacon	
	1638–1699 Türkenkrieg 1643–1715 Ludwig XIV. **Absolutismus**[32)]	1646–1716 Leibniz	1631 Spee, Cautio Criminalis[34)], gegen Hexereidelikte und Folter **Naturrecht**/Vernunftrecht:[35)]
	1649 Karl I. (England) hingerichtet	1650 † Descartes	Grotius (1583–1645) Pufendorf (1632–94) Hobbes (1588–1679) Locke (1632–1704) Thomasius (1655–1728)[34)] Christian Wolff (1679–1754)
1650	ab 1663 Reichstag ständig in Regensburg (Reichsabschiede und Reichsschlüsse) 1679 Habeas Corpus Akte	**Aufklärung**[33)] **Barock**	**Strafrechtsentwicklung**[34)] 1655–1728 Thomasius, gegen Folter und Hexereidelikte
1700	1701–1714 Spanischer Erbfolgekrieg 1713–1740 Friedrich Wilhelm I. **Aufgeklärter Absolutismus**[32) 33)] 1740–1786 Friedrich I. 1740–1780 Maria Theresia	Preußen: Militär- und Beamtenstaat Voltaire (1694–1778) Montesquieu (1689–1755)[34)] 1748 Esprit de Lois, konkrete, aufgeklärte Gesetzgebungslehre, Gewaltenteilung und -hemmung Rousseau (1712–78)[37)]	1740 Folterabschaffung in Preußen[34)]
1750	1756–1763 7-jähriger Krieg 1776 Declaration of independence 1787 US-Verfassung 1789 Französische Revolution[37)]	1762 contrat social, Volkssouveranität, Volonté générale	1756 Codex Maximilaneus Bavaricus civilis Kreittmayr 1705–90 1764 Beccaria, gegen Todesstrafe Theresiana 1679–1754 Chr. Wolff 1787 Strafgesetzbuch Josefs II.

	1792 Frankreich Republik 1792/93 2. Teilung Polens **Hegemonie Frankreichs**[38] 1799 Napoleon Konsul	„Überwindung der Aufklärung": Herder (1744–1803)[40) 41)] Rousseau (1712–78) Kant (1724–1804)[44)] Adam Smith (1723–1790)[47)] Sturm und Drang Goethe (1749–1832), Götz v. Berlichingen Schiller (1759–1805), Die Räuber	**Naturrechtskodifikationen**[36)] 1794 **Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten** Svarez (1746–1798)
1800	1801 Friede von Luneville Abtretung des linken Rheinufers 1803 Reichsdeputationshauptschluss[39)] 1804 **Napoleon** Kaiser 1806 Rheinbundakte = süd- u. westd. Fürsten treten aus dem Reich aus. Protektor: Napoleon Franz II. legt dt. Kaiser-Krone nieder[39)] 1806 Niederlage Preußens = Vernichtung des preuß. Militärmythos bei Jena und Auerstedt 1807–1814 Reformen in Preußen Stein, Hardenberg, Scharnhorst 1807–1813 Jerome Bonaparte, Königreich Westfalen 1812 Niederlage Napoleons in Russland 1813 Völkerschlacht bei Leipzig, **Befreiungskriege**[42)] 1814/15 Niederlage und Verbannung Napoleons, Wiener Kongress,[45)] Dt. Bund-Bundesakte	Französische Sozialphilosophie Saint-Simon (1760–1825); Proudhon (1809–1865) „Eigentum ist Diebstahl" Philosophie des dt. Idealismus Kant (1724–1804)[44)] Schelling (1775–1854) Fichte (1762–1814) Hegel (1770–1831)[44)] Entstehung deutschen Nationalbewusstseins:[40) 42)] Herder (1744–1803), Volkssprache Kleist (1777–1811), Hermannsschlacht **Romantik**/Klassik [40)] 1810 Gründung Uni Berlin Reform des Bildungswesens, humanistisches Bildungsideal W. v. Humboldt (1767–1835) **Politischer Liberalismus**[43)]	**Einfluss französischen Rechts**[38)] franz. Verwaltungstheorie u. -praxis, Rheinbundverfassung, Einheitsstaat; z.B. Verwaltungsreform in Bayern durch Montgelas (1759–1838) 1804 Code Civil; auch in linksrheinischen Gebieten bis 1900 1808 Code Civil in dt. Übersetzung in Baden bis 1900 1808 Code d'instruction criminelle: Schwurgerichte, öff. u. mdl. Verfahren Verwaltungsreformen: Stein (1757–1831): 1807 Martiniedikt = **Aufhebung der Erbuntertänigkeit** 1808 Städteordnung Fortsetzung durch Hardenberg (1750–1822) 1810 Aufhebung der Zünfte, Gewerbefreiheit[43) 47)] 1811 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich) Zeiller (1751–1828) 1813 Bay. Kriminalgesetzbuch, Einfluss Feuerbachs 1814 allg. Wehrpflicht **Strafrecht:** Streit um frz. Prozessprinzipien, Mittermaier (1787–1867)[44)] Absolute (Kant, Hegel) und relative **Strafrechtstheorien**, z.B. Theorie vom psychologischen Zwang: Feuerbach (1775–1833)

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
1815	1818 Liberale Verfassung in Bayern, Baden, Württemberg[43)] **Restauration**[45)] 1819 Karlsbader Beschlüsse 1820 Wiener Schlussakte Metternich (1773–1859)	1815 Gründung der dt. Burschenschaft[45)] Biedermeier beginnt 1815 und endet 1848	„Überwindung des Naturrechts" **Historische Rechtsschule**[41)] Savigny (1779–1861), Romanist Eichhorn (1781–1854), Germanist Streit Savigny, Thibaut (1772–1840): „Über die Notwendigkeit eines bürgerlichen Gesetzbuchs"
1830	1830 Revolution in Paris 1830–1848 Vormärz[45)] 1837 Aufhebung der Hannoverschen Verfassung, Absetzung der Göttinger Sieben	**Industrielle Revolution**[47)] Landflucht, industrielles Proletariat, Mechanisierung 1833 Dt. Zollverein 1839 (1854) Verbot der Kinderarbeit in Preußen für Kinder unter 9 (12) Jahren[48)] 1844 Weberunruhen in Schlesien	**Puchta** (1798–1846), systematisch-wissenschaftliche Bearbeitung der Pandekten, sog. „Begriffsjurisprudenz"[50)] 1846/47 Germanistenversammlungen
1848	1848 **Märzrevolution**[46)] 1848/49 Dt. Nationalversammlung in der **Paulskirche**, Verabschiedung von Grundrechten, Scheitern am Widerstand der dt. Staaten	Biedermeier endet 1848 Kommunistisches Manifest: Marx (1813–83)[48)] Engels (1820–95)	1848 Allg. Dt. Wechselordnung[49)]
1850	1850 Oktroyierte Verfassung in Preußen, Dreiklassenwahlrecht 1851 Widerruf der Märzverfassung in Österreich 1861–1888 Kaiser Wilhelm I. 1862 Bismarck Ministerpräsident Verfassungskonflikt wegen Heeresvorlage 1863 Allg. Dt. Arbeiterverein Lassalle (1825–1864)[48)] 1864 Deutsch-Dänischer Krieg 1866 Preuß.-Österreichischer Krieg Norddeutscher Bund	Positivismus/Utilitarismus[50)] Comte (1798–1857) Mill (1806–1873) Spencer (1820–1903) Ludwig Feuerbach (1804–72) Schopenhauer (1788–1860) Nietzsche (1844–1900)	1851 Preuß. StGB **Pandektenwissenschaft**[50)] Windscheid (1817–92) 1861 Allg. Dt. Handelsgesetzbuch[49)] 1863 Sächs. BGB **Rechtswiss. Positivismus**[50)] Laband (1838–1918)

	1869 Sozialdemokratische Arbeiterpartei, W. Liebknecht (1826–1900) Bebel (1840–1913)[48]		1869 Gewerbeordnung, Koalitionsrecht[47) 48)] Reichsoberhandelsgericht
1870	1870/1871 Deutsch-Französischer Krieg 1871 Gründung des 2. Deutschen Reiches 1872 Zentrumspartei	 1871–1875 **Kulturkampf** 1872 staatl. Schulaufsicht 1873 Gründerkatastrophe	1870 StGB des Norddt. Bundes 1871 StGB[54)] 1872 preuß. Kreisordnung, Beseitigung gutsherrlicher Polizei
1875	1875 Sozialistische Arbeiterpartei[48)] 1878 „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ 1879–1883 Zwei-/Dreibund mit Österreich/Italien 1887 Rückversicherungsvertrag mit Russland 1888–1918 Wilhelm II. Beginn der dt. Großmachtpolitik 1890 Entlassung Bismarcks Kündigung des Rückversicherungsvertrages SPD Beginn der Großmachtpolitik Flottenbau, Kolonialpolitik	1875 Personenstandsgesetz mit obligatorischer Zivilehe Wirtschaftl. Aufschwung Gründerjahre 1881 Kartell dt. Kaliindustrie **Sozialgesetzgebung**[53)] 1883 Krankenversicherung 1884 Unfallversicherung 1889 Alters- und Invaliditätsversicherung Darwin (1809–82) Soziologie Durkheim (1858–1917)[56) 54)] Weber (1864–1920) 1893 Rheinisch-Westfälisches Kohlesyndikat	1877 Reichsjustizgesetze: GVG, ZPO, StPO, KO 1879 Reichsgericht in Leipzig Kritik der sog. **„Begriffsjurisprudenz“** Jhering (1818–92) Otto v. Gierke (1841–1921) Anfänge der Kriminologie[54)] Liszt (1851–1919), moderne Schule,[54)] Zweckbestimmtes Strafrecht, Schulenstreit Binding (1841–1920), klassische Schule, positivistisch 1892 GmbH-Ges.[49)]
1900	1904 Allg. gleiches Wahlrecht in süddt. Staaten Entente Cordiale zwischen Frankreich und England 1908 Dt. Flottengesetze 1909–1917 Reichskanzler Bethmann-Hollweg 1914–1918 **1. Weltkrieg**	Kriegssozialismus 1917 Wirtschaftsgesetze der Volksbeauftragten: 8-Std.-Tag, Erwerbslosenunterstützung, Tarifverträge	1900 BGB, HGB[52)] 1909 UWG 1911 RVO Rechtssoziologie:[56)] Eugen Ehrlich (1862–1922) Max Weber (1864–1920) Nußbaum (1877–1964), Rechtstatsachenforschung Hans Kelsen (1881–1973), Reine Rechtslehre

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
1918	1918 Ende der Monarchie Flucht Wilhelms II. nach Holland		**Freirechtsschule:**[55)] H.U. Kantorowicz (1877–1940) Ernst Fuchs (1859–1929) Rudolf Stammler (1856–1938), Lehre vom richtigen Recht 1918/19 Tarifvertragsverordnung
1919	1919 Verfassunggebende Nationalversammlung in Weimar Weimarer Reichsverfassung 1919–1925 Ebert Reichspräsident 1920 Kapp-Putsch 1923 Hitler-Putsch Besetzung des Ruhrgebiets Ruhrkampf 1923–1929 Stresemann Außenminister 1925–1934 Hindenburg Reichspräsident 1926 Deutschland im Völkerrecht Regierungen durch Notverordnungen 1930–1932 Brüning Reichskanzler 1932 Staatsstreich in Preußen NSDAP stärkste Partei im Reichstag Reichskanzler von Papen, Schleicher	 1923 Höhepunkt der Inflation 1924 Dawesplan 1925 Hitler, Mein Kampf 1929 Youngplan 1929/30 Weltwirtschaftskrise	 1920 Betriebsrätegesetz Schwerbeschädigtengesetz 1922 Strafrechtsentwurf Radbruchs (1878–1949) i.S.d. mod. Schule 1923 JGG Kartellverordnung 1924 JWG Justizreform Emminger 1926 ArbGG 1927 Arbeitslosenversicherung Mutterschutzgesetz
1933	1933 Machtergreifung Hitlers Hitler Reichskanzler Verbot politischer Parteien 1934 Röhm-Putsch Auflösung d. Länderparlam. (Zentralstaat) 1936 Rheinlandbesetzung 1938 Anschluss Österreichs Sudetenkrise, Münchner Konferenz 1938 Antisemetische Pogrome 1939–1945 **II. Weltkrieg**	Wiederaufrüstung Deutschlands	1933 **Ermächtigungsgesetz** GleichschaltungsG Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (= Beginn Judengesetzgebung) Verbot politischer Parteien 1935 Änderung StGB, Dt GO, Reichsbürgergesetze (= RasseG) 1938 Ehegesetz in Deutschland und Österreich

1945	1945 Potsdamer Abkommen Besetzung Deutschlands in Zonen Atombombe Gründung der UNO	1945 Bodenreform SBZ	1945 Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg 1946 EheG des Kontrollrats
	1948 Konferenz von Herrenchiemsee 1949 Grundgesetz der BRD Gründung der NATO Gründung der DDR und erste Verfassung Gründung des Europarats 1950 Montanunion (EGKS) 1951 BRD Mitglied im Europarat	1948 Währungsreform Kalter Krieg	1949 Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten StA 1950 Waldheimer Prozesse 1951 KSchG BVerfG 1952 BetrVerfG BVerwG 1953 Menschenrechtskonvention
	1954 Beitritt zur Nato 1955 Bundesrepublik souverän 1956 XX. Parteitag der KPdSU 1957 Römische Verträge (Gründung EWG) 1958 Berlin_Ultimatum Chruschtschows Berlin-Krise 1961 Mauerbau 1962 Europaparlament	1953 Tod Stalins Politik des „Neuen Kurses“ in der DDR Aufstand vom 17. Juni 1957 Sputnik 1963 DDR: NÖSPL	1957 GWB Gleichberechtigungsgesetz 1963 Rechtspflegeerlass der DDR, GVG der DDR
	1968 Notstandsverfassung Neue Verfassung DDR 1969 Haager Gipfelkonferenz 1970 KSZE-Schlussakte 1972 Ostverträge 1974 3. Verfassung der DDR	1969 Mondlandung 1972 1. Ölpreisschock	1968 StGB, StPO der DDR 1969 Familienrechtsreform 1972 BetrVerfG 1975 Reform StGB, StPO 1976 AGBG, StVollzG, ZGB, ZPO der DDR 1978 Arbeitsgesetzbuch DDR
	1986 Europäische Akte 1989 Mauerfall 1990 Einigungsvertrag, Beitritt d. DDR 1992 Vertrag von Maastricht 1997 Vertrag von Amsterdam 1999 Einführung des Euro		1982 Grenzgesetz DDR 1986 HaustürWG 1991 VerbrKrG ProdHaftG
	2001 Zerstörung des World Trade Center 2002 Einführung der Euro-Banknoten und -münzen 2004 Vertrag über die Europäische Verfassung 2007 Vertrag von Lissabon 2016 Brexit-Referendum		2002 Schuldrechtsreform

Zeittafelverweise:

[1] **Vulgarrecht:** Entstand im Westreich im Anschluss an die **Klassik** durch den Prozess der Entwissenschaftlichung des Rechtslebens in Westrom (Verzicht auf Dogmatik, Einführung von Generalklauseln); vgl. Paulussentenzen (ca. 300), Kassiergesetz (321), Zitiergesetz (426).

[2] **Germanen:** Überrennen im 5. Jahrh. Westrom. Verbünden sich als **Föderaten** mit Rom und bilden faktisch selbstständige Teilreiche (Ost- und Westgoten, Burgunder) oder besetzen als **Okkupanten** römisches Gebiet (Franken, Alemannen, Langobarden, Angelsachsen).

[3] **Codices:** Sowohl bei Anwendung des **Jus** (Juristenrechts) und der **Leges** (Kaiserrechts) herrschte größte Unsicherheit, welche Regelung im Einzelnen gelten sollte, Codex Gregorianus, Codex Hermogenianus ca. 300, Codex Theodosianus 439, Vulgarrecht.[1]

[4] **Volksrechte:** Nach der Völkerwanderung einsetzende Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts der germanischen Stämme unter mehr oder weniger starkem **Einfluss des römischen Vulgarrechts**.[1]

[5] **Corpus Iuris Civilis:** Vom oströmischen Kaiser Justinian (527-565) veranlasste abschließende Kodifikation des römischen Rechts. –Wesentliche Teile: **Institutionen:** in Anlehnung an Gaius (120-180) erstelltes amtliches Einführungslehrbuch; 50 Bücher **Digesten** = **Pandekten:** Kompilationen aus klassischen Juristenschriften; **Codex:** Sammlung von Kaiserkonstitutionen.

[6] **Reichskirchenpolitik:** 1. Karl der Große (768–814) sah Kirchen als Reichsgut an, da sich die Kirche unter den weltlichen Schutz begeben habe. **Vögte** besorgten weltliche Angelegenheiten der Kirchen und Klöster. **Bischöfe** waren für den König tätig. Kapitular von Estinnes (743).[9] – 2. Um Unabhängigkeit von Stammesherzögen zu erlangen, machte Otto der Große (936–973) die Kirche zur Trägerin der Idee von der Reichseinheit, indem er ihr erhebliche Güter zuwandte. Dafür schuldete die Kirche finanzielle Leistungen und Verwaltungsdienste. Cluniazensische Reform (ca. 1000),[10] Investiturstreit.[11]

[7] **Lehenswesen:** Entwickelte sich in Karolingischer Zeit aus der germanischen Gefolgschaftstreue und der Landvergabe des Königs. Der Lehensnehmer (Vasall) schuldete Dienste „höherer Art" (Kriegsdienste, Treue). Im Hochmittelalter wurden die Lehen erblich. Es entstanden abgestufte Lehensverhältnisse (Lehenspyramiden = Heerschildordnungen) und hochentwickelte **Lehensordnungen** (z.B. Sachsenspiegel Lehensrecht).

[8] **Grundherrschaft:** Wie das Lehenswesen für den Adel[7] bestimmte die G. seit der Spätantike das Leben der unfreien **Bauern**. Sie waren an die Scholle gebunden und mussten Abgaben und Frondienste leisten. Auch in höchstpersönlichen Dingen (Heirat) bestimmte der Grundherr mit. Der Grundherr war zugleich Inhaber der Hofgerichtsbarkeit für Angelegenheiten der Hintersassen. Aus dieser Abhängigkeit rührte im Spätmittelalter die Attraktivität der Städte[18] („Stadtluft macht frei").

[9] **Kapitularien:** Nach heutiger Terminologie zwischen Gesetzen und Verordnungen. Karl der Große[6] regelte darin alle möglichen Materien (Straf-, Zivilrecht und Rechtsverhältnisse der Kirche). K. standen selbstständig neben den Volksrechten.

[10] **Cluniazensische Reform:** Geistliche Bewegung vom Kloster Cluny ab 950 ausgehend mit dem Versuch, alte mönchische Ideale wieder aufzugreifen, verbunden mit dem Versuch, die Gesamtkirche zu reformieren. Politischer Kampfruf: „Libertas ecclesiae" (= Befreiung der Klöster und der Kirche von Vögten). Wille, allein dem Papst unterstellt zu sein. Investiturstreit.[11]

[11] **Investiturstreit:** Nach dem Scheitern der Reichskirchenpolitik[6] bestritten die Päpste das Recht der Kaiser, Bischöfe einzusetzen. Wegen innenpolitischer Schwäche Heinrichs IV. (1056–1106) musste dieser seinen Bann durch den **Gang nach Canossa** (1077) lösen. Im Wormser Konkordat (1122) vorläufige Einigung: Deutsche Bischöfe wurden vom Kaiser ins weltliche, dann vom Papst ins geistliche Amt eingesetzt. Bischöfe waren damit belehnte Reichsfürsten. Politischer Kampf zwischen Kaiser und Papst bestand durch das gesamte Mittelalter. Kirche konsolidierte sich als politisch-rechtliche Anstalt. Kaiserliche Macht ging ständig zugunsten der Fürsten zurück.

[12] **Kreuzzüge** (1. K.: 1096 – 7. K.: 1270): Darin lag der Gedanke der Pilgerfahrt zum Heiligen Grab. Höfisch-ritterliche Kultur (Ritterorden: Verbindung mönchischer mit ritterlichen Idealen). Einfluss der mittelalterlichen Mystik (Bernhard von Clairvaux † 1153). Auch wirtschaftliche und machtpolitische Interessen von größter Bedeutung (Fernhandel oberitalienischer Städte, Geldwirtschaft).

[13] **Gottes- und Landfrieden:** Im Gegensatz zu den Rechtsaufzeichnungen (Decretum Gratiani – ca. 1140[14]; Sachsenspiegel ca. 1230[15]) waren die Gottesfrieden **beschworene Einigungen** zwischen z.B. Bischof und Adel. Die Landfrieden waren ebensolche Einigungen zwischen z.B. König und Reichsfürsten. Sie dienten in einer Zeit ansteigender Kriminalität der Bekämpfung von Fehden und Fehdedelikten (Mainzer Reichslandfriede 1235, Ewiger Landfriede 1495).

[14] **Decretum Gratiani** (ca. 1140): Aufzeichnung des Kirchenrechts durch den Mönch Gratian zunächst aus Unterrichtsbedürfnissen. Später Hinzufügung päpstlicher Dekretalen (= bedeutender Einzelfallentscheidungen). Später corpus iuris canonici genannt und bis 1911 in Kraft.

[15] **Sachsenspiegel** (ca. 1230, nach 1215, vor 1235): In einer Zeit bedeutender Rechtsaufzeichnungen Decretum Gratiani[14] setzte sich in Deutschland die **private Sammlung** des **Eike v. Repgow** durch, die bald **wie ein Gesetz angewandt** wurde. Ähnliche, aber weniger bedeutende Rechtsbücher: Schwabenspiegel und Deutschenspiegel (1275).

[16] **Stellung der Fürsten:** Begünstigt durch das Lehenswesen[7] und den Investiturstreit[11] gelangten die Reichsfürsten erst faktisch und dann rechtlich in eine starke Stellung gegenüber dem Reich. 1232 Überlassung von königlichen Regalien (z.B. teilweise auch Gerichtshoheit); **1338, 1358 „Reichsgrundgesetz":** Gewählter deutscher König bedarf keiner päpstlichen Bestätigung, um kaiserliche Rechte auszuüben. Wahlordnung: Wahl des Königs durch 7 Kurfürsten, die volle Landeshoheit haben; Ende dieser Entwicklung im Westfälischen Frieden 1648.[31]

[17] **Scholastik:** Bestimmte das mittelalterliche Denken. Sie versuchte, die Übereinstimmung der kirchlichen Lehre mit verstandesmäßigem Denken zu beweisen („Ich glaube, damit ich verstehe.", Anselm von Canterbury). Petrus Abaelardus begründete die dialektische Methode (sic et non = ja und nein). Hochscholastik unter Einfluss des Aristoteles: **Thomas von Aquin** (1226–1274) sah alle Erscheinungen als Glieder der göttlichen Weltordnung an **(„Ordo"-Gedanke)**.

[18] **Städte:** Mit dem Aufschwung von Wirtschaft und Handel gewannen die Städte zum ersten Mal seit der Antike an Bedeutung. –Bedeutende Stadtneugründungen. Städte begannen sich teilweise in langen Kämpfen von Stadtherren unabhängig zu machen (bes. unter Friedrich II). Bedeutende Stadtrechte entstanden (teilweise Stadtrechtsfamilien). 1254 Rheinischer Städtebund; Hanse.[21]

[19] **Theoretische Rezeption:** In Oberitalien wurde das corpus juris[5] (bes. die Digesten) im Rahmen der Befassung mit Rhetorik und Grammatik wiederentdeckt (Irnerius † 1140). Die wissenschaftliche Befassung mit den Digesten führte zu Glossierungen (= Kommentierungen), die noch nicht auf die Praxis zugeschnitten waren **(Glossatoren: Azo † 1230, Accursius † 1263)**. Die Konsiliatoren richteten das bearbeitete römische Recht für die Praxis zu, erstellten Gutachten und berücksichtigten das geltende Statutenrecht (Partikularrecht). Von da ab wurde römisches Recht als geltendes Recht angesehen.

[20] **Praktische Rezeption:** Das Eindringen römisch-oberitalienischen Rechts in die deutsche Praxis wurde durch die „gelehrten" Juristen, die in Oberitalien studiert hatten, begünstigt. Weitere Gründe: wissenschaftliche Überlegenheit, Einfluss des kirchlichen Prozesses, ökonomische Gründe. Viele Gesetze wurden an das neue Recht angepasst. Stadt- und Landrechtsreformationen. **Reichskammergerichtsordnung**[26] (1495). Rechtsbücher für ungelehrte Richter und Schöffen (Klagspiegel 1495, Laienspiegel v. Tengler 1509).

[21] **Wirtschaftsleben und Städte:** In den Städten bestimmen oft Zünfte (Kaufmanns- und Handwerkerbünde) das politische Geschehen. Entstehen von Kaufmannsgesellschaften (Fugger, Welser, Ravensburger). Als wirtschaftlicher und rechtlicher Städtebund beitreibt die **Hanse** den Handel in Nordeuropa. Die Hanse führt sogar Handelskriege gegen andere Staaten. Niedergang im 16. Jahrh. – Mit der Blüte der Städte im Spätmittelalter drang die **Geldwirtschaft** aus Italien vor. Der neue **Fernhandel** bedingte Kapitalbeteiligungen zur Risikoverminderung. Die Fugger, die das europäische Kupfermonopol innehatten, betätigten sich politisch z.B. durch Finanzierung der Wahlbestechungen für Karl V. und seiner Kriege.

[22] **Konzil von Konstanz** (1414–1418): Unter Führung des Kaisers Sigesmund setzte das Konzil die drei amtierenden Päpste ab. Johannes Hus wurde trotz Zusicherung freien Geleits als Ketzer verbrannt (Böhmen: Hussitenaufstände). Neben der Klage über den mangelnden Frieden wurde der Kirche die Vernachlässigung ihres geistlichen Auftrages, die Käuflichkeit der Ämter und die Verrechtlichung der Sakramente vorgeworfen (Vorreformation).[24]

[23] **Humanismus und Renaissance:** Die Scholastik[17] hatte sich immer stärker in philosophische, rechtliche und religiöse Spitzfindigkeiten verstrickt. Humanismus und Renaissance brachten die Hinwendung zum Individuum. Der Mensch sollte vom „Pilger zum Himmel", zum „Beherrscher der Welt" werden. Wissenschaftlich war das Studium der antiken Literatur von Bedeutung. Herausgabe antiker Texte z.B. des Neuen Testaments in griechischer Sprache durch Erasmus von Rotterdam (1467–1536). Die neue Kunstrichtung versuchte, das Menschenbild zu verdeutlichen.

[24] **Reformation:** Luther (1483–1546) wies mit dem Kampf gegen den Ablass auf die vielen allseits bekannten Missstände der katholischen Kirche hin. Der Glaube wurde volksnäher (Bibelübersetzung – Teilhabe an Sakramenten). Die Folge war Aufspaltung der Kirche, die sich auch politisch und kriegerisch niederschlug. Im **Augsburger Religionsfrieden** (1555) wurde das allgemeine **Fehdeverbot des Ewigen Landfriedens** (1495) auf Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Katholiken ausgedehnt. Landesherren waren bei den Lutheranern Notbischöfe. Von 1555 galt „Cuius regio eius religio" = Religion der Untertanen richtete sich nach den Landesherren. Durch die Jesuitenorden und das Konzil von Trient (1545–1563) wurde die Erneuerung der katholischen Kirche und die **Gegenreformation** begonnen.

[25] **Bauernkriege:** Die B. waren neben den Aufständen der teilweise verarmten Reichsritterschaft der stärkste Ausdruck sozialer Spannungen (Konzil von Konstanz[22], Reformation[24]). Die Bauern stritten um das „gute alte Recht". Angestrebt wurde Aufhebung der Standesunterschiede („Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?"), und des Frondienstes. Die Bewegung scheiterte mangels einheitlicher Zielsetzung und Führung. Auch Luther sprach sich gegen die Bauern aus. Die **Leibeigenschaft** blieb bis ins 19. Jahrh. festgeschrieben.

[26] **Reichskammergerichtsordnung:** Die RKGO 1495 war Hauptrezeptionsquelle, da römisch-oberitalienisches Recht gegenüber lokalen Statuten bevorzugt war (Geltung lokalen Rechts musste vorgetragen und bewiesen werden). Kammergericht musste zur Hälfte mit gelehrten Richtern besetzt sein.

[27] **Polizeiordnungen:** In den Polizeiordnungen des Reichs und der Länder kam der Versuch zum Ausdruck, dem Staat und seinen Bürgern von „oben" eine gute Ordnung zu geben (Zusammenhang mit der Entstehung der Verwaltung durch abhängige **Beamte**). Die Ordnungen regelten verschiedenste Materien des Privat- und Verwaltungsrechts (auch Wirtschaftsrecht – **gegen Monopole und Wucher**).

[28] **Carolina** (1532): Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. war das bedeutendste Reformgesetz des 16. Jahrh. Die Carolina war **Prozessordnung** und hatte bes. im materiellen Teil **dogmatische Erkenntnisse der oberitalienischen Rechtswissenschaft** (Albertus Gandinus) rezipiert – Schuldlehre in Anlehnung an das Kirchenrecht; Ansatz zum Allgemeinen Teil. Prozessual versuchte sie, die Folter einzuschränken und den Richter zu vernünftiger Verhandlungsführung und Beweiswürdigung anzuleiten (keine Suggestivfragen etc.).

[29] **Mos Italicus – Mos Gallicus:** Die Behandlung des Rechtsstoffs bei der theoretischen Rezeption[19] wurde als Mos Italicus in ganz Europa herrschend. Es handelt sich um eine **scholastische Methode der Texterläuterung** (wie in der Theologie), die auch in Deutschland der vorherrschende Stil wurde. Das Corpus Iuris galt als **„ratio scripta"**. Die Autoritäten der Glossatoren[19] und Konsiliatoren waren unangreifbar. Im Zusammenhang mit dem **Humanismus**[23] kam der **Mos Gallicus** auf, der philologisch-historisch den ursprünglichen Sinn der Texte zu erläutern suchte (Zasius). Anfänge einer Systematisierung (elegante Jurisprudenz) bes. in Frankreich.

[30] **Usus modernus pandectarum:** = heutiger = zeitgenössischer Gebrauch der Pandekten. Kennzeichnete die Wissenschaft und Praxis des in Deutschland geltenden römischen Rechts vom 16. bis zum 19. Jahrh., und zwar in der Nachfolge des Mos Italicus.[29] Der Usus hatte eine rein praktische Ausrichtung – anders als das Naturrecht.[35]

[31] **30jähriger Krieg** (1618–1648): Trotz des Augsburger Religionsfriedens[24] und wegen des Erstarkens der Gegenreformation[24] kam es in Mitteleuropa zu einem Krieg, der anfangs von religiösen Motiven bestimmt war. Später standen machtpolitische Fragen im Vordergrund. Durch den **Westfälischen Frieden** wurde die Auseinandersetzung beendet, der teilweise bis zu 70% der Bevölkerung zum Opfer fielen. Im Westfälischen Frieden wurde volle Souveranität der Reichsfürsten garantiert. Das Reich wurde praktisch zum Staatenbund. S. Pufendorf (1632–1694) hielt es nicht mehr für qualifizierbar und sah es einem **„Monster ähnlich"**.

[32] **Absolutismus/Merkantilismus:** Unter der Vorherrschaft Frankreichs kam ein neues Staatsideal auf, wonach der König unumschränkt und unkontrolliert herrschte (Gottesgnadentum oder naturrechtliche Rechtfertigung). Er hatte Alleinverantwortung für Verwaltung, Regierung und Rechtspflege. Durch den Merkantilismus wurde eine aktive Handelsbilanz angestrebt. Es kam zu stärker arbeitsteiligen Produktionsformen (Manufakturen) zulasten der kleinen Handwerker. – Unter dem Einfluss der Aufklärung[33] kam es zum aufgeklärten Absolutismus (z.B. Friedrich II., 1740–1786). Es zeichnete sich ein Wandel vom Polizei- zum Rechtsstaat ab und eine Bindung der Exekutive an Gesetze.

[33] **Aufklärung:** Bewirkte ein Vordringen von Toleranz, Kritikfähigkeit und -möglichkeit sowie Vernunft gegenüber dogmatischen kirchlichen und staatlichen Autoritäten („Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit", Kant). – Einflüsse auf die Strafrechtsentwicklung,[34] Naturrecht,[35] aufgeklärter Absolutismus.[32]

[34] **Strafrechtsentwicklung:** Unter dem Einfluss der Aufklärung[33] kam es zur Betonung der Menschenwürde. Spee (1631) und bes. Christian **Thomasius** (1655–1728) bekämpften die **Hexenprozesse**. Thomasius wandte sich gegen die unmenschlichen **Folterungen**. 1740 wurden diese im Wesentlichen in Preußen durch Friedrich II. abgeschafft. 1764 verlangte **Beccaria** die Abschaffung der Todesstrafe.

[35] **Naturrecht/Vernunftrecht:** Aus dem christlichen Naturrecht – Moraltheologie – entwickelte sich das säkularisierte Naturrecht – Vernunftrecht –, in der Überzeugung, dass es **überpositive Kriterien der Gerechtigkeit** gebe. Aus obersten vernunftrechtlichen Postulaten wurden konkrete rechtliche Verhaltensregeln entwickelt; z.B. aus der Forderung „neminem laedere" (niemanden zu verletzen) wurden konkrete Regeln über unerlaubte Handlungen entwickelt. Schaffung des **Völkerrechts** durch **Grotius** (1583–1645). Später starke Einflüsse auf das geltende Recht Usus modernus pandectarum.[30]

[36] **Naturrechtskodifikationen:** Unter dem Einfluss systematisierenden Denkens in Natur- und Geisteswissenschaften entstanden systematisch gegliederte Naturrechtslehrbücher (Chr. Wolff 1679–1754). Diese Tatsache i.V.m. der Aufklärung[33] ermöglichte die Kodifikation des Rechts mit Vollständigkeitsanspruch.

[37] **Französische Revolution** (1789): Die alte französische politische und soziale Feudalordnung wurde zugunsten einer anfänglichen Vormachtstellung des 3. Standes umgestürzt. Abschaffung der ständischen Gesellschaftsordnung und der ständischen Privilegien. Ideengeschichtliche Einflüsse **Montesquieus** (1689–1755): Gewaltenteilung und -hemmung, sowie **Rousseaus** (1712–1778): Volkssouveränität führten zu den Postulaten „Liberté, Egalité, Fraternité" = persönliche Freiheit, Rechtsgleichheit, Weltbürgertum.

[38] **Hegemonie Frankreichs:** Nach der Umbildung Frankreichs zur Republik (1792) war diese aufgrund der Partizipation des 3. Standes an politischer und militärischer Machtausübung die stärkste Kraft in Europa. Durch politische und militärische Erfolge **Napoleons** gelangte Europa unter die Vormacht Frankreichs (Rheinbund 1806), Ende des Deutschen Reiches[39]. In den neuen französischen oder französisch beeinflussten Gebieten war ein starker Einfluss französischen Denkens auf Verwaltung und teilweise die **Einführung von französischem Recht** zu verzeichnen.

[39] **Ende d. Deutschen Reiches:** Durch den Reichsdeputationshauptschluss (1803) wurden alle geistlichen Territorien aufgelöst, um die Fürsten zu entschädigen, die wegen der Abtretung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich ihre Besitzungen verloren hatten. Weil die Fürsten faktisch seit dem Westfälischen Frieden[31] selbstständig waren, traten die süd- und westdeutschen Fürsten 1806 aus dem Reich aus und verbündeten sich mit Napoleon im Rheinbund. Franz II. legte 1806 die Kaiserkrone nieder.

[40] **Romantik:** Die Romantik hielt der Betonung von Rationalität das Recht auf Verinnerlichung, Natur, Gefühl entgegen. Philosophen des deutschen **Idealismus** (bes. Fichte † 1814, Schelling † 1854) betonten die Subjektivität des Menschen. **Herder** († 1803) verstand Volkssprache und Volkslieder als Ausdruck des unbewusst wirkenden Volksgeistes. Historische Rechtsschule,[41] deutsches Nationalbewusstsein.[42]

[41] **Historische Rechtsschule:** Zusammen mit der Romantik[40] verstand **Savigny** (1779–1861) das Recht als das Gewordene. Im Streit mit Thibaut über eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts (1814) lehnte er diese ab, weil der Rechtsstoff von den historischen Grundlagen her neu durchgearbeitet werden müsse. Abseits der beherrschenden konservativ-romanistischen Richtung (Nachrezeption des römischen Rechts) neigten die Germanisten (Gebr. Grimm, Eichhorn † 1854) politisch dem Liberalismus[43] zu.

[42] **Nationalbewusstsein/Befreiungskriege:** Die **napoleonische Herrschaft** in Deutschland wurde als unerträglich angesehen. Kleist dichtete die „Herrmannschlacht" als Vorbild für eine patriotische Erhebung gegen Fremdherrschaft. Beflügelt durch die Romantik,[40] die auch die kulturelle Einheit des deutschen Volkes betonte, fand eine große Beteiligung der deutschen Jugend an den Befreiungskriegen statt. Das erstarkte Nationalbewusstsein forderte die Freiheit der Nation sowie z.B. ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch. Historische Schule.[41]

[43] **Liberalismus:** Politisch standen die Erfolge der Jugend in den Befreiungskriegen[42] mit dem L. in Zusammenhang; d.h. es bestand die Forderung nach Freiheit der Person, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit. – Anfangserfolge durch liberale Verfassungen in Südwestdeutschland (1818), z.B. Pressefreiheit. Nach dem Scheitern der Märzrevolution[46] von 1848 nahm der L. eine national-konservative Richtung.

[44] **Strafrechtstheorien: Relative** Theorien (z.B. Grolmann, Stübel) stellten auf Besserung des Täters ab. Feuerbach (1775–1833) wollte durch psychologischen Zwang von der Tat abschrecken. Kant († 1804) vertrat eine absolute Vergeltungstheorie.

[45] **Restauration/Vormärz:** Nach der Niederlage Napoleons versuchte der **Wiener Kongress** ab 1815, die alten Mächte in ihren Positionen zu belassen und liberale Vorstellungen zu bekämpfen. 1818 Karlsbader Beschlüsse: Verbot der seinerzeit liberalen Burschenschaften, Demagogenüberwachung, Presse- und Universitätsüberwachung. Im **Vormärz (1830–1848)** Verstärkung des reaktionären Drucks.

[46] **Märzrevolution/Paulskirche:** Trotz der Restauration vermochte sich der Liberalismus [43] in der Märzrevolution (1848) durchzusetzen. Die Paulskirchenverfassung sah z.B. Grundrechte vor. Die deutsche Einigung scheiterte am Widerstand der Einzelstaaten. In Preußen gab es ab 1851 eine oktroyierte Verfassung.

[47] **Industrielle Revolution:** Beruhte auf neuen Produktionsformen (technische Erfindungen: Dampfmaschine) und bedingte größeren Kapitaleinsatz.[49] Folge: **Elend der Lohnarbeiterschaft** und Entstehung eines städtischen Proletariats. Wurde durch wirtschaftlichen Liberalismus begünstigt (Adam Smith † 1790): Vertrauen auf Selbstregulierung der Wirtschaft durch den Markt (Gewerbefreiheit, Aufhebung der Zünfte). Ab 1870 enormer wirtschaftlicher Aufschwung.

[48] **SPD/Gewerkschaften:** Die Ausbeutung der Lohnarbeiter und deren schlechte soziale Lage (industrielle Revolution,[47] Verbot der Kinderarbeit von Kindern unter 9 [12] Jahren ab 1839 [1854]) führte zur Gewerkschaftsbewegung und zur Bildung sozialistischer Parteien. **1847 kommunistisches Manifest Marx/Engels.** 1863 Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein (Lassalle), 1869 Sozialdemokratische Arbeiterpartei, 1875 Sozialistische Arbeiterpartei, die 1890 in die SPD mündete: **1871:** 2 Mandate im Reichstag, 1912: 112 Mandate und größte Fraktion.

[49] **Wirtschaftsgesetzgebung:** Im Gegensatz zum schwer durchsetzbaren einheitlichen Zivilgesetzbuch (historische Schule),[41] einigte man sich leicht auf Wirtschaftsgesetze für den Handel (Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 1861), für Geld- und Kapitalbeschaffung (1848 Allgemeine Deutsche Wechselordnung, ADHGB wegen Aktienrecht, 1892 GmbH-Gesetz). Daneben bestand kein individuelles oder kollektives Arbeitsrecht.

[50] **Pandektenwissenschaft:** Unter Ablösung von den (historischen) Postulaten der historischen Rechtsschule[41] entwickelte sich in der Nachfolge **Puchtas** (1798–1846) die sog. **Begriffsjurisprudenz** – der Versuch, das Recht durch klare Begriffe und systematische Strenge zu strukturieren. **Außerrechtliche Erwägungen** seien **„nicht Sache des Juristen als solchen" (Windscheid)**. Die bedeutendsten Lehrwerke waren das „Lehrbuch des Pandektenrechts" z.B. von **Windscheid** (1817–1892). Im 20. Jahrh. verlor die Wissenschaft ihren Status als Rechtsquelle. Primär sollte das Gesetz entscheiden **(sog. Gesetzespositivismus)**.

[51] **Zweifel an der sog. „Begriffsjurisprudenz":** Die komplexen juristischen Konstruktionen der Pandektenwissenschaft[50] führten zu Zweifeln an der Berechtigung dieser Methode. **Jhering** (1818–1892) betonte den „Zweck als Schöpfer des Rechtes". Bekämpft wurde die Annahme, Jurisprudenz sei wertneutral, durch z.B. Anton Menger (1841–1906), Otto Gierke (1841–1921), die sich beide auch kritisch gegenüber der BGB-Gesetzgebung[52] geäußert hatten. Sie bemängelten, dass die formale Chancengleichheit zur Begünstigung des wirtschaftlich Stärkeren führe (Freirechtsschule,[55] Rechtssoziologie[56]).

[52] **BGB-Entstehung:** Ab 1871 Versuch, für das Reich die Gesetzgebungskompetenz im bürgerlichen Recht zu erhalten (erfolgt 1873). 1874: Vorkommission, 1875–1889 1. Kommission (Vorsitzender: Pape). Größter Einfluss der Pandektenwissenschaft Windscheids. – Ende 1886: 1. Entwurf. Hauptkritik daran von Menger und Gierke.[51] – 1894/95: 2. Entwurf – 1896: Beratung im Reichstag und Verkündung; Inkrafttreten: 1900.

[53] **Sozialgesetzgebung:** Um die „gemeingefährliche" Sozialdemokratie nicht nur repressiv zu bekämpfen (SPD-Verbot 1878), und weil man die Notwendigkeit der ökonomischen Absicherung der Arbeitskraft sah, entstanden Sozialgesetze (1883 Krankenversicherung, 1884 Unfallversicherung, 1889 Alters- und Invaliditätsversicherung).

[54] **Strafrecht und moderne Schule:** Während Strafrechtsgesetzgebung (z.B. RStGB von 1871) und Strafrechtswirklichkeit von einem generalpräventiven Tatvergeltungsrecht ausgingen, erkannte **Liszt** (1851–1919) den „Zweck" des Strafrechts, denn das **Verbrechen war antisoziale Handlung und zugleich sozialbedingt**. Für die klassische Schule (**Binding** 1841–1920) war das Verbrechen vornehmlich Normübertretung. Liszt und die moderne = soziologische Schule wollte die besserungsfähigen Täter bessern, die nicht besserungsbedürftigen abschrecken und die nicht besserungsfähigen unschädlich machen. Daher wurde Kriminalpolitik auf empirischer (= statistischer) Grundlage gefordert (Anfänge der Kriminologie, die die Realität [psychologisch und sozial] des Verbrechens zu erfassen suchte). Anfangs biologistisch **Lombroso** (1836–1909) mit der Lehre über den geborenen Verbrecher, dann vornehmlich empirisch-soziologisch **Durkheim** (1858–1917).

[55] **Freirechtsschule:** Analysierte 1. den richterlichen Entscheidungsfindungsprozess und zeigte den persönlichen Einfluss des Richters auf seine Entscheidungen auf (Radbruch: **„Die Auslegung ist das Ergebnis – ihres Ergebnisses"**) und 2. wollte sie eine freiere Stellung des Richters gegenüber dem Gesetz erkämpfen.

[56] **Rechtssoziologie:** Anfänge der R. befassten sich z.B. mit Wechselwirkungen zwischen Recht und Gesellschaft. Frage nach der sozialen Funktion des Rechts in der Gesellschaft (Durkheim). **Max Weber** (1864–1920) sah das Recht als **zweckrationales Instrument sozialer Kontrolle**. Gleichzeitig Beginn der empirischen Ausrichtung der R. (Nußbaum, 1877–1964): **Rechtstatsachenforschung**.

RÜ+RÜ2

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht

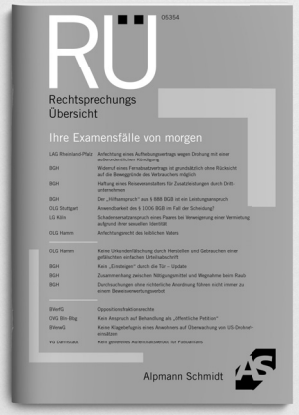

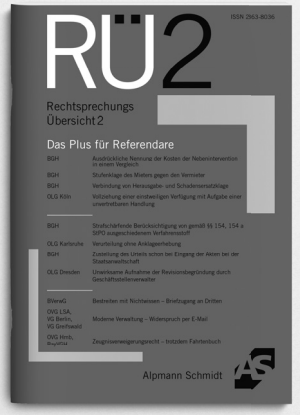

RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern aufbereitet
- Dargestellt wie eine Aufgabe in der Examensklausur nebst Musterlösung
- Speziell in der RÜ2 für das 2. Examen: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht

Infos unter www.alpmann-schmidt.de

K1 und K2

Mehr als Fall und Lösung

Klausuren 1. und 2. Examen

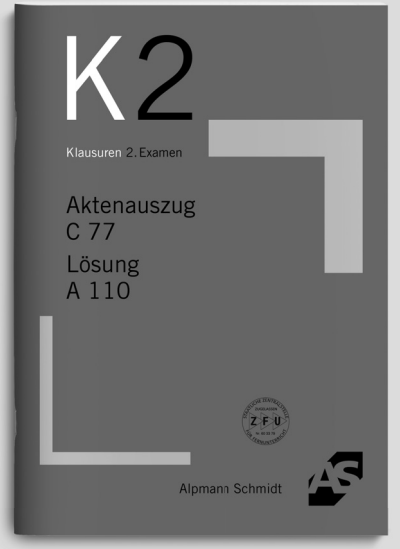

Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

Klausuren von ausbildungserfahrenen Repetitoren und Praktikern, auch zum Landesrecht

Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise

Hygienisch: Upload Ihrer Ausarbeitung als PDF, individuelle und aussagekräftige Korrektur wird zum Download bereitgestellt“

Staatlich zugelassen gemäß § 12 FernUSG

Zusatzangebot im K2: individuelle **Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung bespricht und bewertet.

Infos unter www.alpmann-schmidt.de